

Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich
Schrittweise zum Erfolg
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis
im Rahmen der Jugendgerichtshilfe

Hendrik Middelhof, Stadtjugendamt Aachen

DBH Materialien Nr. 19
ISSN 0938-9474

© DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstr. 2
D-53173 Bonn

Bonn-Bad Godesberg 1994

Schutzgebühr DM 8,-

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

Schrittweise zum Erfolg

*Ein Leitfaden
für die TOA-Praxis im Rahmen der Jugendgerichtshilfe*

von Hendrik Middelhof, Stadjugendamt Aachen

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
<i>I. Täter-Opfer-Ausgleich als Aufgabe der Jugendgerichtshilfe</i>	<i>4</i>
<i>1. Motivation</i>	<i>5</i>
<i>2. Know-How</i>	<i>6</i>
<i>3. Konzeption</i>	<i>8</i>
<i>4. Kapazitäten</i>	<i>9</i>
<i>5. Akzeptanz in der eigenen Institution</i>	<i>11</i>
<i>6. Kooperation mit der Justiz</i>	<i>12</i>
<i>7. Opferfonds</i>	<i>18</i>
<i>II. Leitfaden für die praktische Fallarbeit</i>	<i>19</i>
<i>1. Falleingang</i>	<i>20</i>
<i>2. Datenaufnahme im Eingangsbuch</i>	<i>23</i>
<i>3. Die Checkliste</i>	<i>24</i>
<i>4. Einladung des Täters zum Vorgespräch</i>	<i>24</i>
<i>5. Einladung des Geschädigten zum Vorgespräch</i>	<i>24</i>
<i>6. Materieller Schadensersatz</i>	<i>25</i>
<i>7. Beteiligung von Rechtsanwälten</i>	<i>24</i>
<i>8. Terminierung des Ausgleichsgespräches</i>	<i>26</i>
<i>9. Das Ausgleichsgespräch</i>	<i>26</i>
<i>10. Vereinbarungen</i>	<i>29</i>
<i>11. Opferfonds</i>	<i>30</i>
<i>12. Abschlußbericht</i>	<i>31</i>
<i>13. Weitere Vordrucke</i>	<i>31</i>
<i>14. Falldokumentation (Statistik)</i>	<i>32</i>

III. Anhang	33
A. Konzeption	33
B. Der Zeitaufwand von TOA im Vergleich zum förmlichen Verfahren	35
C. a) Beratungsangebot an die Betroffenen	38
b) Kurzmitteilung an das Gericht	39
D. Leitfaden: Vordrucke und Formulare	40
1. Fallzuweisung	41
2. Checkliste	42
3. Einladungsschreiben für den Täter	43
4. Einladungsschreiben für den Geschädigten	44
5. Materieller Schadensersatz (Schreiben an den Geschädigten)	45
6. Materieller Schadensersatz (Schreiben an den Täter)	46
7. Terminmitteilung	47
8. Schriftliche Vereinbarung (materielle Wiedergutmachung)	48
9. Schriftliche Vereinbarung (Blanko-Vereinbarung)	49
10. Opferfonds (Vertrag)	50
11. Begleitschreiben zur Erfüllung gemeinnütziger Arbeit	51
12. Auszahlungsanordnung für Opferfonds	52
13. Abschlußbericht	53
14. Sachstandsmitteilung	54
15. Faltblatt	55
16. Falldokumentation (Statistikbogen)	57

I. Täter-Opfer-Ausgleich als Aufgabe der Jugendgerichtshilfe

Seit der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendgerichtsgesetz seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, ist die Bereitschaft der freien wie öffentlichen Jugendhilfe gewachsen, der Justiz diese Alternative zu den traditionellen Sanktionsformen anzubieten. Meist entscheiden die örtlichen Rahmenbedingungen darüber, wo ein TOA-Projekt anzusiedeln ist. Allein das vielfach ungelöste Problem der Finanzierung läßt ein flächendeckendes Angebot durch freie Träger nicht zu.

Auch bei einer spezialisierten JGH sind die optimalen Voraussetzungen zur Durchführung des TOA selten gegeben. Leere Haushaltskassen der Kommunen führen nahezu überall zu dem gleichen Problem: hohe Fallzahlen, zu wenig Personal, kein Geld; dazu oft noch (zuviele) skeptische Staatsanwälte und Richter. Selbst Vorgesetzte und Kollegen stimmen dem TOA nicht immer vorbehaltlos zu.

***Alle wußten: Es geht nicht.
Dann kam einer, der wußte das nicht.
Der hat`s gemacht!***

Es gilt, vorhandene Vorurteile zu überprüfen und sich zu fragen: Habe ich wirklich schon alles versucht?

Ausgangsfrage für jede Jugendgerichtshelferin, jeden Jugendgerichtshelfer (im folgenden Vermittler genannt), ist:

Was hindert mich daran, jetzt mit TOA zu beginnen?

Meist liegen die Engpässe in folgenden Bereichen:

- 1. Motivation***
- 2. Know-How***
- 3. Konzeption***
- 4. Kapazitäten (zeitlich/personell)***
- 5. Akzeptanz in der eigenen Institution (Vorgesetzte, Kollegen)***
- 6. Kooperation mit der Justiz ("keine Fälle")***
- 7. Opferfonds***
- 8. Praktische Umsetzung.***

Auf diese Problembereiche möchte ich nun näher eingehen, ohne den Anspruch zu erheben, zur Lösung der individuellen Probleme ein Patentrezept bereitzuhalten.

Jedoch können einzelne Anhaltspunkte ausreichen, um eigene Ideen und Lösungswege zu entwickeln.

1. Motivation

Wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des TOA ist die persönliche Motivation des Vermittlers. TOA sollte nicht "von oben" angeordnet werden ("das machst du jetzt!"). Der Vermittler muß eigenes Interesse an der Ausgleichsarbeit mitbringen. Er muß zum einen davon überzeugt sein, daß der TOA einen entscheidenden Beitrag zur Entkriminalisierung von Jugendstraftaten leistet. Zum anderen muß er auch einsehen, daß das Strafrecht und damit auch die Jugendgerichtshilfe als ein Teil der Jugendstrafrechtspflege die Opferinteressen bisher vernachlässigt hat. Gefragt ist vorrangig nicht mehr die Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen, um einzelnen Täterinteressen gerecht zu werden, sondern die Konfliktbereinigung, die den Bedürfnissen des Täters und des Geschädigten gleichermaßen dient.

Der Vermittler sollte sich von der Zuversicht leiten lassen, daß der TOA

- 1. als verfahrensrechtliche Alternative ein förmliches Verfahren vermeiden hilft,*
- 2. als konstruktive Möglichkeit des sozialen Lernens eher schädliche Reaktionen in Hintergrund drängen kann.*

Der TOA bietet die Chance, flexibler als andere Maßnahmen auf sehr unterschiedliche Konfliktkonstellationen zu reagieren. Er räumt den Betroffenen die Möglichkeit ein, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, auch wenn das Strafrecht die Rahmenbedingungen bestimmt. Die unzulängliche Trennung von Straf- und Zivilrecht (eine Tat, zwei Verfahren) wird aufgehoben.

Durch die Verfahrenserledigung in einem Zug werden Zeitaufwand, Kosten und der damit verbundene Ärger für die Betroffenen auf ein Mindestmaß reduziert.

Das "doppelte Mandat" der Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe, Gerichtshilfe) erweitert sich um das Mandat der Opferhilfe. Die Gefahr der Rollendiffusion für den Vermittler nimmt dadurch zu. Daher ist anzustreben, daß der Vermittler im konkreten Einzelfall keine täterorientierte Jugendgerichtshilfe betreibt.

Mit dem TOA rückt die Jugendgerichtshilfe aus der einseitigen Straffälligenhilfe heraus und beweist als ein Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltung "mehr Bürgernähe", indem sie sich nicht mehr nur um die beschuldigten, sondern auch um die geschädigten Bürger kümmert.

Der TOA setzt an beim positiven Potential der Betroffenen: Die Bereitschaft, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen, aus Fehlern zu lernen, die Belange des anderen zu berücksichtigen und daher aktiv und konstruktiv an einer Konfliktlösung mitzuarbeiten.

Vermitteln als neue Aufgabe der Jugendgerichtshilfe bedeutet auch, als Berater und Vermittler persönlich mehr positiven Einfluß auf eine endgültige Bereinigung eines Alltagskonfliktes der Beteiligten zu nehmen, was in der Regel nicht das Ziel einer Hauptverhandlung ist.

2. Know-How

Beim TOA gibt es Fachliteratur (Fachbücher, Aufsätze, Erfahrungsberichte anderer Projekte) in ausreichendem Maße. Des weiteren werden Fortbildungen, Seminare, Arbeitstagungen und Fachkonferenzen regelmäßig angeboten.

Fachliches Wissen und methodische Fertigkeiten lassen sich ohne praktische Erfahrung nur unzureichend aneignen. Gerade zu Beginn der Projektphase ist intensive Schulung begleitend zu ersten praktischen Gehversuchen anzuraten.

Erforderlich sind umfassende Kenntnisse in den Bereichen Kriminologie, Viktimologie, Soziologie, Strafrecht und Zivilrecht.

Beim Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist darauf zu achten, ob sie eher fachtheoretisches Wissen vermitteln oder aber dazu dienen, praktisch-methodisches Handeln zu üben.

Das Angebot sollte dem aktuellen Kenntnisstand entsprechen. Es darf weder unter- noch überfordern.

Bevor man sich für eine bestimmte Veranstaltung entscheidet, sollte man sich, soweit das möglich ist, vergewissern, ob sich die vermittelten Inhalte in der eigenen Praxis umsetzen lassen. Dazu empfehle ich, sich gegebenenfalls vorab beim Veranstalter zu informieren. Methodisches Vorgehen, fachliches und rechtliches Wissen in der konkreten Fallarbeit machen das Know-How des Vermittlers aus. Hier die erforderlichen Mindeststandards wiederzugeben, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und könnte zudem die praktische Erfahrung nicht ersetzen.

Know-How setzt an beim beruflichen Selbstverständnis des Vermittlers. Er ist kein Schiedsman, kein Richter, kein Anwalt, kein Unterhändler. Er ist vielmehr ein Kommunikator, der es verstehen sollte, die beteiligten Parteien miteinander ins Gespräch zu bringen und dazu beizutragen, daß sie in der konstruktiven Konfliktlösung über all ihre Fähigkeiten und Ressourcen verfügen können, die sie benötigen, um ihr Ziel zu erreichen. Allzu oft sind diese Fähigkeiten und Ressourcen durch den Konflikt blockiert.

Folgende Grundregeln der Gesprächsführung können dem Vermittler helfen:

- 1. Jede beteiligte Partei ist in ihrer Subjektivität zu respektieren. Sie nimmt am Prozeß der Konfliktlösung mit voller Berechtigung ihres jeweiligen Anliegens teil.*

2. *Zu Beginn der Gespräche ist darauf zu hinzuwirken, daß die Gesprächspartner in eine gute, wechselseitige Beziehung zueinander kommen. Dies kann er z.B. erreichen, indem er deren Erscheinen als erstes wichtiges Zeichen zum Erreichen des gemeinsamen Zieles hervorhebt.*
3. *Es geht nicht um "Recht haben" und "Recht bekommen". Gesucht wird nicht die objektive Wahrheit. Somit stellt sich nicht die Frage nach Sieg oder Niederlage. Im Vordergrund steht die Erkundung der individuellen Interessen. Beide Parteien sollen möglichst mit dem Gefühl herausgehen, gewonnen zu haben (win-win-Strategie).*
4. *Der Vermittler urteilt nicht darüber, ob ein bestimmtes Verhalten positiv oder negativ ist. Jedes Verhalten kann in einem bestimmten Kontext gut und richtig sein. Jedes Verhalten hat einen positiven Ansatz, sonst würde man sich nicht in der gezeigten Weise verhalten. Diesen positiven Ansatz gilt es zu erkunden. Bei der Tataufarbeitung kommt es nicht darauf an, das gezeigte Verhalten der Tat zu verurteilen. Wichtig ist, zu dem gezeigten Verhalten Alternativen aufzuzeigen, um das Handlungsrepertoire zu erweitern.*
5. *Sobald ein Ereignis passiert ist, ist es beendet. Wir können nicht mehr zurückgehen und es verändern. Danach reagieren wir nicht mehr auf das Ereignis (als solches), sondern auf unsere Erinnerung an das Ereignis, und diese kann allerdings verändert werden.*
6. *Für den Vermittler gibt es kein Fehlverhalten oder Unvermögen auf der Seite der Gesprächspartner. Er stellt sich auf deren unterschiedliche Lebenswirklichkeiten ein. Widerspruch bedeutet nicht Fehlverhalten oder Unverständnis beim Empfänger, sondern eher mangelnde Flexibilität des Senders. Anders: Der Vermittler ist für die Reaktion verantwortlich, die sein Verhalten oder seine Worte erzeugen. Darauf hat er zu achten.*
7. *Der Vermittler sollte die Worte "warum" und "aber" in einem Gespräch nicht verwenden. "Warum" fordert Rechtfertigungen nahezu heraus und suggeriert, daß es für das unerwünschte Verhalten eine eindeutige Ursache gäbe. "Aber" schränkt das Gesagte ein und suggeriert Kritik bzw. Widerspruch. Besser ist, das Wort "aber" durch "und" zu ersetzen. "Und" ist neutral und erweitert das Gesagte.*
8. *Vorwürfe sind verunglückte Wünsche. Sie stellen eine Botschaft zur*

Verbesserung der Beziehung dar, allerdings unglücklich übermittelt. Der Vorwurf "Du hast einfach zugeschlagen!" beinhaltet die Erwartung, in einer konkreten Situation sich so zu verhalten, daß die Beziehung nicht beeinträchtigt wird.

Vorwürfe sollen daher in wohlgeformte Wünsche umformuliert werden (vgl. Pkt. 9).

9. *Der Vermittler sorgt dafür, daß Ziele, Wünsche und Forderungen positiv formuliert werden. Daher sollte das Wort "nicht" nicht vorkommen. Das Ziel muß klar bestimmt und vorstellbar sein. Der "Wunscherfüller" (z.B. Täter) muß aus eigenen Kräften in der Lage sein, eine Vereinbarung zu erfüllen.*
10. *Der Konfliktlösungsprozeß ist zukunftsorientiert. Das "Wühlen in der Vergangenheit" sollte nur soweit erfolgen, wie es für die Bestimmung von Positionen und Zielvorstellungen notwendig ist.*

3. Konzeption

Die Konzeption gibt Auskunft über Zielsetzung und Verfahrensablauf des TOA. Sie weist auch auf die wesentlichen Unterschiede zur traditionellen Verfahrensweise hin.

Wichtig bei der Erstellung einer Konzeption ist, sich darüber klar zu werden, für wen sie bestimmt ist. Wen soll sie überzeugen? Wer hat entscheidenden Einfluß auf die Projektentwicklung (vgl. Pkte. 5. und 6.)?

Innerhalb der eigenen Institution kommt es darauf an, die innovative Bedeutung des TOA aus der Sicht der Jugendhilfe hervorzuheben. Hierbei gelten die gleichen Argumente, wie sie unter Pkt. 1 (Motivation) genannt wurden: Entkriminalisierung und Entdramatisierung von Jugenddelinquenz, ambulant statt stationär, Ausgleich statt Strafe, mehr Bürgernähe usw.

Für den Kooperationspartner Justiz zählen eventuell andere Vorteile, z.B. Entlastung (eine Tat, ein Verfahren), Bedeutung des Strafrechts bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Normverdeutlichung. Gerade die Verdeutlichung der geltenden Rechtsnormen steht für viele Juristen im Vordergrund. Für Vermittler steht sie eher im Hintergrund. Dennoch sollte der Vermittler gegenüber der Justiz diesen Aspekt nicht verdrängen, sondern darauf hinweisen, daß der TOA durch die persönliche Begegnung von Beschuldigten und Geschädigten dies noch besser und effektiver leistet als bloßes Strafen.

Die besondere Schwierigkeit besteht darin, in einer Konzeption unterschiedliche Zielgruppen zu überzeugen. Deren Interesse an der Durchführung eines TOA sind nicht notwendigerweise

identisch. Es sollte daher zwischen Hauptziel(en) und Teilzielen unterschieden werden.

Hauptziel ist die Wiederherstellung des sozialen Friedens zwischen Täter und Opfer. Der durch die Straftat entstandene Konflikt soll von den Betroffenen selbst bereinigt werden. Deren Bemühungen um einen Ausgleich stehen im Vordergrund.

Wichtig ist, daß alle an dem Projekt beteiligten Institutionen die Informationen erhalten, die sie überzeugen.

Anmerkung:

In diesem Zusammenhang erscheint mir erforderlich, einen Hinweis zu geben, der für die praktische Arbeit von Bedeutung ist: Die Begriffe "Täter" und "Opfer" stellen Polarisierungen dar, die sehr oft den subjektiven Anteilen an der Entstehung von Konflikten nicht entspricht. Im TOA kommt es weder auf eine juristische Beweisaufnahme, noch auf Schuldzuweisungen an. Die Rollenzuschreibungen "Täter" und "Opfer" sind Definitionen aus dem Strafrecht, die den Intentionen eines eher privatrechtlichen Ausgleichs zuwiderlaufen. Ich verstehe sie daher als eher technische Formulierungen, die beschreiben sollen, daß wir wegkommen wollen von diesen Strafrechtsbegriffen, hin zum "Ausgleich".

In Anhang A befindet sich eine Konzeption, die speziell auf den Aufgabenbereich der JGH zugeschnitten ist.

4. Kapazitäten

Für die einzelnen Vermittler und Vermittlerinnen ist entscheidend, ob sie zeitlich in der Lage sind, TOA-Fälle zu bearbeiten. Vielfach wird die Meinung geäußert, daß es nicht gehe, da man derzeit ohnehin zu viele Fälle bearbeiten müsse und die sich mit dem TOA verbundene Mehrarbeit nicht leisten könne.

Fest steht, daß der TOA in seiner praktischen Durchführung mehr Zeit erfordert als die "klassische" Fallbearbeitung. Er benötigt im Durchschnitt mehr als die doppelte Zeit. Diese ist jedoch auch abhängig von der Arbeitsweise und Erfahrung der Vermittler.

Im Anhang B befindet sich eine Gegenüberstellung von TOA und der Fallbearbeitung im förmlichen Verfahren, gemessen am Zeitaufwand.

Fest steht aber auch, daß im TOA keine zusätzlichen Fälle bearbeitet werden, sondern ein Teilbereich nur anders.

Ziel beim TOA ist daher, nicht mehr, sondern anders und effizienter zu arbeiten.

Kann man sich für den TOA freie Kapazitäten schaffen?

Vorab sollte man sich fragen, wie effizient die Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist, d.h. ob das, was man in jedem einzelnen Fall tut, den kriminologischen Erkenntnissen und dem Bedarf der Betroffenen entspricht.

*Es kommt schließlich nicht darauf an, alles richtig zu machen,
sondern das Richtige zu tun!*

Im Hinblick darauf, daß nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen (welche möglichst von den praktischen Erfahrungen zu bestätigen sind), die meisten Jugendstraftaten im unteren bis mittleren Bereich weit verbreitet ("ubiquitär") und episodenhaft sind, beruht die Deliktbegehung vielfach nicht auf (gravierenden) erzieherischen Defiziten. Hier wäre eine übermäßige sozialarbeiterische Intervention verfehlt. Im Interesse der betroffenen Jugendlichen und ihren Eltern ist darauf zu achten, daß nicht mehr Betreuung als nötig, aber soviel Beratung wie möglich angeboten wird.

Nicht in allen Fällen, wie z.B. Beförderungerschleichung, Ladendiebstahl, zahlreichen Verkehrsdelikten (Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Körperverletzung), muß eine Persönlichkeitserforschung stattfinden. Oft reicht eine Beratung bei bestehenden Fragen aus, wenn dies gewünscht wird. Dies entspricht auch eher dem Angebotscharakter der Jugendhilfe nach dem KJHG.

Diese zurückhaltende Verfahrensweise bewirkt nicht nur eine Entlastung der JGH, sondern trägt auch in dieser Form zur Entdramatisierung von jugendlichem Fehlverhalten bei.

Im Anhang C befindet sich ein entsprechender Vordruck

- a) an die Betroffenen*
- b) an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft.*

In Aachen hat die Justiz diese Verfahrensweise sehr begrüßt. In der Praxis führt dies zu einer Arbeitsentlastung bis zu 30 %. Nicht nur bei Ersttätern, sondern auch bei bereits aufgefallenen Jugendlichen und Heranwachsenden kann so verfahren werden.

Die Teilnahme an der Hauptverhandlung sollte jedoch in solchen Fällen weiterhin obligatorisch sein, soweit nicht zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und JGH Übereinstimmung bezüglich des Verfahrensausgangs besteht (z.B. Hauptverhandlung als ausreichende erzieherische Maßnahme mit dem Ziel der Verfahrenseinstellung).

Auch die Kolleginnen und Kollegen können sich in dieser Form entlasten. Wenn zudem noch

die TOA-gereigneten Fälle vom Vermittler übernommen werden (Diversion und auch nach Anklageerhebung), übernehmen sie umgekehrt in gleichem Maße "klassische JGH-Fälle" des Vermittlers.

Ist ein TOA aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar, sollte Einigkeit darüber bestehen, daß diese Fälle an den JGH-Sachbearbeiter zurückgegeben werden.

Weiterhin ist zu prüfen, welche Routinearbeiten wie insbesondere Verwaltungsaufgaben delegiert werden können.

Häufig finden Vor- und Ausgleichsgespräche außerhalb der gewohnten Dienstzeiten statt. Dies bedeutet keinen zusätzlichen Mehraufwand, sondern eine Verschiebung der Arbeitszeiten. Es muß gewährleistet sein, daß Überstunden außerhalb der normalen Dienstzeit durch Freizeitausgleich abgegolten werden können.

Zu Beginn eines Projektes ist die Fallzahl noch gering. Mit zunehmender Kooperation mit der Justiz ist eine deutliche Zunahme einzukalkulieren. Für Vermittler, die weitere JGH-Aufgaben, z.B. für ein bestimmtes Gericht zuständig sind, ist langfristig eine Belastung über freie Kapazitäten hinaus zu erwarten. Dies ist dann schon ein Zeichen von fortgeschrittener Etablierung des Projekts, bei dem man je nach Fallzahlen an zusätzliches Personal oder an Umorganisation mit Aufgabenneuverteilung denken kann.

Innerhalb einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe ist daher zu prüfen, ob durch die beschriebene Arbeitsteilung die Freistellung des Vermittlers ausschließlich für TOA und Schadenswiedergutmachung möglich ist.

Wie läßt sich das beeinflussen?

5. Akzeptanz in der eigenen Institution

Die Kooperationspartner des Projekts sind zugleich die Zielgruppe, deren Akzeptanz erreicht werden soll. Sie haben entscheidenden Einfluß auf die Weiterentwicklung des Projekts. Die wichtigsten Ansprechpartner sind erstens der Arbeitgeber, konkret Vorgesetzte, aber auch Kollegen, mit denen die "Geschäftsverteilung" abgestimmt werden muß. Als zweites die Justiz, die die Fälle zuweist bzw. der Durchführung von TOA im Einzelfall zustimmen muß (s. Pkt. 6).

Täter und Geschädigte sind nicht die Zielgruppe des Projekts, sondern des Einzelfalls.

Ohne Zustimmung und Unterstützung der Vorgesetzten ist eine kontinuierliche Projektentwicklung nicht gewährleistet. Die Akzeptanz von Vorgesetzten zu erlangen heißt, Überzeugungsarbeit zu leisten. Die Argumentation entspricht den Kriterien, wie sie bereits

unter den Punkten "Motivation" und "Konzeption" behandelt wurden. Vorgesetzte sollten überzeugt sein, daß der TOA innovativ ist und die Arbeit der JGH bzw. des Jugendamtes qualitativ verbessert. Nicht zuletzt läßt sich damit gezielte (Fach-) Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Jugendhilfeausschuß als politisches Gremium und Teil des Jugendamtes. Hier können entscheidende Weichen gestellt werden. Nach den in Aachen gesammelten Erfahrungen ist zu empfehlen, nach z.B. einem Jahr praktischer Fallarbeit das Projekt mündlich wie schriftlich (Bericht) vorzustellen. Die vorgelegten Ergebnisse können Grundlage des wichtigen Beschlusses des JHA sein, den TOA als "Regelangebot der Jugendgerichtshilfe" fortzusetzen.

In Aachen hat der für das Rechts- und Jugendamt zuständige Dezernent auf Anregung der JGH eine Verfügung erlassen, aus der hervorgeht, daß in allen Fällen, in denen städtische Bedienstete oder Einrichtungen durch Jugendliche oder Heranwachsende verletzt bzw. beschädigt werden, vor dem Stellen einer Strafanzeige Kontakt mit der JGH aufzunehmen und zu überlegen ist, ob eine außergerichtliche Regelung möglich ist. Es war nicht einzusehen, daß das Rechtsamt im "Auftrag des Oberstadtdirektors" Strafanzeige erstattet und zu einem späteren Zeitpunkt die JGH ebenfalls im Auftrag des Oberstadtdirektors durch alternative Angebote eine Sanktionierung vermeiden möchte (Stichwort: Diversion).

Wie schon im Punkt "Kapazitäten" angeführt, hängt die konsequente Ausgleichsarbeit auch von der Unterstützung der Kollegen ab, um den Neigungen und Interessen entsprechend Schwerpunkte zu setzen und die Aufgabenverteilung darauf einzustellen.

Langfristig ist eine Freistellung des Vermittlers ausschließlich für den TOA anzustreben. Dies kann durch Schaffung zusätzlichen Personals erreicht werden, da aufgrund des geänderten Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) Kapazitäten auch für andere Aufgaben wie sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung und Haftentscheidungshilfe geschaffen werden müssen.

6. Kooperation mit der Justiz

Mangelnde Kooperation bedeutet geringe Fallzahlen. Bei geringen Fallzahlen ist jedoch eine Intensivierung der Kooperation notwendig.

Kooperation ist gleichbedeutend mit Kommunikation und besteht aus mehreren Komponenten, die alle mit "Ko-" beginnen ("Ko-System"):

1. Konzeption (Was überzeugt?)

2. *Kontakt (mit allen ins Gespräch kommen)*
3. *Konsens (Einigkeit bei Fallauswahl und Verfahrensweise)*
4. *Konsequenz (zuverlässige Fallbearbeitung und Information)*
5. *Kontinuität (im Gespräch bleiben, innovativ sein)*
1. *Konzeption*

Die Justiz weist die Fälle zu oder muß zustimmen, wenn der TOA vom Projekt angeregt wird. Beim schwerpunktmäßigen Einsatz im Vorverfahren ist Ansprechpartnerin die Staatsanwaltschaft.

Die Konzeption beschreibt Zielsetzung und Verfahrensweise, so z.B.

- *Wiederherstellung des Rechtsfriedens*
- *Stärkere Berücksichtigung der Opferinteressen*
- *Erweiterung des Maßnahmenrepertoires*
- *Konstruktive Konfliktregelung fördern statt Akten zu bearbeiten*
- *Aufhebung der Trennung von Straf- und Zivilrecht (Eine Tat, ein Verfahren)*
- *Ausgleich statt Strafe*

Durch die Hereinnahme des TOA in das JGG ist dessen Akzeptanz durch die Justiz generell gewachsen. Dennoch stößt man immer wieder auf Vorbehalte.

Häufig sind folgende Argumente zu hören:

- *Ich ermittle nicht (oder ich klage nicht an), um einzustellen.*
- *Die Durchführung des Strafverfahrens ist notwendig, um die Rechtsnorm zu verdeutlichen.*
- *Das Strafverfahren liegt im öffentlichen Interesse.*
- *Schadenswiedergutmachung ist eine Selbstverständlichkeit, die nicht besonders hervorgehoben werden muß.*

Hier kommt es jedoch nicht darauf an, die einzelnen Juristen durch Argumente bekehren zu wollen, um Recht zu bekommen, sondern zu klären, welche Erwartungen und konkreten Zielsetzungen mit diesen Äußerungen verbunden sind.

Zunächst sollte die Frage geklärt werden, ob solche Aussagen eventuell auf Informationsdefizite zurückzuführen sind. Weiß der Richter oder Staatsanwalt konkret, was TOA ist, wie er praktisch durchgeführt wird und welche Ergebnisse für die Beteiligten zu erzielen sind?

Weitere Argumente für den TOA an die Adresse der Justiz:

- Gemäß § 46, II StGB ist das Verhalten des Täters nach der Tat, "besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen", ein Strafmilderungsgrund. Diese Möglichkeit darf einem geständigen Täter nicht verwehrt werden.
- Eingesparte Verfahrenskosten können um so eher dem Geschädigten zugute kommen.
Kosten für das Strafverfahren, Zivilverfahren, Anwaltskosten, Kosten für eine Geldbuße können für einen jugendlichen Täter eine derart große Belastung darstellen, daß er dem Geschädigten kaum noch eine materielle Wiedergutmachung zukommen lassen kann.

Ein entscheidendes Kriterium im Umgang mit Juristen ist daher die Kontaktpflege.

2. Kontakt

Erkennt ein Staatsanwalt oder Richter die Bereitschaft des Jugendlichen und das Bedürfnis des Geschädigten auf Konfliktbeilegung oder Wiedergutmachung nicht vorbehaltlos an, kann für ihn überzeugend sein, daß z.B. "Normverdeutlichung" durch den TOA besser und effektiver erreicht werden kann als durch die alleinige Sanktionierung des Täters.

TOA ist nicht selektiv, sondern integrativ. Die hohen Erfolgsquoten des TOA (ca. 80 - 90 %) belegen, daß dies von den Geschädigten auch so angenommen wird. Weder wird der Täter sanktioniert noch das Opfer mit seinem Bedürfnis auf Wiedergutmachung alleingelassen. Unterschiedliche Interessen müssen nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander stehen, sondern gehen letzten Endes mit dem Hauptziel, Frieden zu stiften, konform.

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, ist: Was sollte die Justiz über den TOA oder die durchführende Einrichtung wissen? So berechtigt diese Frage auch ist: Zu Beginn der Projektarbeit sollten Projektmitarbeiter/innen sich fragen: Was weiß ich über die Arbeit der Richter und Staatsanwälte?

Der Vermittler sollte seine Kooperationspartner kennen. Er muß sich über ihre Arbeitsweise informieren. Insbesondere für den Jugendstaatsanwalt kann der TOA zu einer Mehrarbeit führen, da er im Vergleich zu einer Anklageerhebung "die Akte zweimal auf den Tisch" bekommt. Auch die Staatsanwälte sind mit hohen Fallzahlen belastet. Für sie tritt eine Entlastung dann ein, wenn sie auf einem Vordruck TOA ankreuzen und mit einer zuverlässigen Fallarbeit durch den Vermittler rechnen können. Daher sollten die Kriterien für eine Fallzuweisung konkret und verbindlich ausgearbeitet werden.

Auch der Staatsanwalt muß wissen, wer im konkreten Einzelfall sein Ansprechpartner ist. So reagieren Staatsanwälte eher zurückhaltend, wenn sie z.B. bei einem allgemeinen Sozialdienst mit 30 Mitarbeitern, deren Zuständigkeit nach Bezirken geregelt ist, nicht erkennen, wer für die Durchführung des TOA zuständig ist.

Hierbei ist zu beachten, daß die Staatsanwaltschaft für einen Landgerichtsbezirk zuständig ist, in der sich mehrere Jugendämter und auch freie Träger befinden. Daraus ergibt sich ein besonderer Bedarf an Transparenz.

Bei jedem Staatsanwalt und Richter sollte der Vermittler bestrebt sein, diesen wenigstens in 1 Fall zu überzeugen. Zu Beginn sucht man sich den oder die "Aufgeschlossenste/n und Zugeneigteste/n" aus. Zur Überzeugungsarbeit gehört, den Ablauf in einzelnen Schritten zu verdeutlichen und besonders die Sichtweisen der Betroffenen hervorzuheben. Es werden die Merkmale aufgezeigt, die für die einzelnen Konfliktpartner ausschlaggebend sind, um sich auf den TOA einzulassen bzw. die zu dem erfolgreichen Abschluß geführt haben.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, bei den ersten Fällen die Deliktschwere nicht zu hoch anzusiedeln. Besser ist, zunächst bei einer Sachbeschädigung, einer Beleidigung oder einer leichten Körperverletzung anzufangen, als sich auf eine Grundsatzdiskussion einzulassen, ob ein TOA auch bei einer Vergewaltigung, einem Raub oder versuchten Totschlag möglich ist.

In der Diskussion um TOA ist einmal folgendes Stichwort geäußert worden: Bisher kümmerte man sich ausschließlich um die Resozialisierung der Täter, nun endlich auch um die Resozialisierung der Opfer. TOA strebt dieses durch gemeinsame Konfliktregelung an. Allerdings darf bei allem Wohlwollen nicht übersehen werden, daß der TOA als Kurzintervention in kritischen Fällen (insbesondere bei Sexualdelikten) auf seine Grenzen stößt.

Ein weiteres praktisches Problem für die Justiz ist, daß von den umliegenden Jugendhilfeträgern kein flächendeckendes Angebot gewährleistet wird. Dies ist trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht hinzunehmen, da hierdurch eine Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Geschädigten in Kauf genommen wird. Es ist für die Staatsanwaltschaft sehr mühselig, in geeigneten Fällen immer darauf zu achten, ob der Beschuldigte in einem Ort wohnt, in dem TOA auch angeboten wird.

Die Akzeptanz bei der Justiz wächst, wenn die Jugendgerichtshilfen und die freien Träger, die TOA anbieten (wollen), einen eigenen Arbeitskreis TOA gründen, um flächendeckend für den Landgerichtsbezirk bestehende Probleme aufzugreifen, gegenseitige Unterstützung zu leisten und einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten.

In der Regel reicht ein Treffen von ein- oder zweimal im Jahr aus. Selbstverständlich sollten Richter, Staatsanwälte und auch Vertreter des örtlichen Anwaltvereines vertreten sein.

Jugendstaatsanwälte, die den besonderen Wert von TOA gegenüber der herkömmlichen Verfahrensweise erkannt haben, sind gern bereit, weitere Fälle zuzuweisen. Sie geben in Fachgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen ihre positiven Erfahrungen weiter, so daß schließlich auch von bisher zurückhaltenden Staatsanwälten Fallzuweisungen erfolgen. Es erscheint daher für die Entwicklung eines TOA-Projekts sinnvoll, statt die gesamte Justiz ohne gemeinsame Erfahrungen gleich in der Anfangsphase überzeugen zu wollen, in kleinen Schritten mit Einzelarbeit zu beginnen.

3. Konsens

Projekt und der Justiz sollten sich auf verbindliche Eignungskriterien einigen und die Durchführung zu regeln.

Dazu sind folgende Fragen zu klären:

- *welche Delikte?*
- *wo ist der Schwerpunkt (möglichst im Vorverfahren)?*
- *keine Vorgaben bezüglich des Ergebnisses (optimal: Ankreuzen),*
- *im Vorverfahren: Angebot Verfahrenseinstellung oder evtl. offen? Für die Beteiligten sollte klar sein, ob und wie verbindlich die Justiz den TOA akzeptiert.*
- *Kann mit Richtern vereinbart werden, in geeigneten Fällen grundsätzlich TOA zu versuchen, ohne daß stets aufs Neue die Zustimmung eingeholt werden muß?*
- *Möglichst keine Kombinationen mit anderen Maßnahmen ("Cocktails").*

4. Konsequenz

Die Justiz hat Anspruch auf zuverlässige Fallbearbeitung. Dazu gehört:

- *Einhaltung der gesetzten Fristen bzw. rechtzeitig um Verlängerung bitten.*
- *Bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter bzw. Eltern einbeziehen. Ansonsten beteiligte Anwälte einbeziehen.*
- *Ergebnisse mitteilen, Gründe für das Scheitern eines Falles angeben. In einem solchen Fall möglichst Alternativen vorschlagen (gilt besonders für JGH).*

Ist zu Beginn der Fallarbeit noch eine ausführliche Berichterstattung erforderlich, so wird in der Folgezeit die Mitteilung ausreichen, daß (ggfls. mit welchem Ergebnis) ein TOA erfolgreich durchgeführt wurde. Es muß lediglich erläutert werden, ob eine vereinbarte Leistung auch erbracht worden ist. Scheitert ein TOA, ist jedoch aufzuführen, welche Gründe vorliegen. Gegebenenfalls sind Alternativen anzubieten, vor allem dann, wenn das Scheitern oder das Nicht-Zustandekommen des TOA nicht in der Person des Beschuldigten liegt.

Es ist sehr zu empfehlen, zu gegebener Zeit, beispielsweise nach einem Jahr, einen

schriftlichen Erfahrungsbericht vorzustellen. In ihm sollte insbesondere auf die Akzeptanz durch die betroffenen Täter und Geschädigten, der Justiz und auch Rechtsanwälten hingewiesen werden. Hierdurch kann weitere Überzeugungsarbeit geleistet werden. Ich empfehle, diesen Bericht nicht einfach zu verschicken, sondern in einer Informationsveranstaltung vorzustellen und zu diskutieren. Der Vorteil liegt darin, daß konkrete Regelungen bezüglich der weiteren Verfahrensweise getroffen werden können und vor allem, daß die aufgeschlossenen Staatsanwälte und Richter die eher skeptischen Kollegen und Kolleginnen aus juristischer Erfahrung heraus mit überzeugen können ("Hebelwirkung").

Ein Aspekt dabei ist, daß sich die Juristen untereinander motivieren, um von dieser Maßnahme verstärkt Gebrauch zu machen.

5. Kontinuität

Die praktische Fallarbeit sollte nicht in alltägliche Routine verfallen, nach der Devise, es gebe nichts mehr zu verbessern.

Es ist stets zu überlegen, ob das Konzept noch stimmt, die Umsetzung bedarfsgerecht ist; ob die Finanzierung nicht zu unglücklichen Zugeständnissen führt (z.B. wegen Einzelfallfinanzierung auch "Schwarzfahren" als TOA ansehen und durchführen. So ist nicht auszuschließen, den TOA auch in schwerwiegenderen Fällen als bisher zu versuchen (Verbrechen). Auch die Kooperation mit anderen Projekten sollte nicht vernachlässigt werden, da bisher TOA noch nicht flächendeckend angeboten wird und die Gefahr besteht, daß er nach der anfänglichen Euphorie wieder zur Randerscheinung wird. Gerade wegen seiner friedentiftenden Funktion darf der TOA nicht auf eine von vielen ambulanten Maßnahmen der Straffälligenhilfe reduziert werden.

Aus der Sicht der Straffälligenhilfe sind je nach Standpunkt die täterorientierten Maßnahmen gegeneinander austauschbar, der TOA aus der Sicht der Geschädigten jedoch nicht.

Zusammenfassung:

Kooperation bzw. Kommunikation mit der Justiz stellt einen kontinuierlichen Prozeß dar, in dem Vermittler ständig Überzeugungsarbeit leisten. Jedoch besteht die Gefahr der Verzettelung und Überforderung, wenn zu Beginn zuviel erreicht werden soll.

Überzeugungsarbeit in kleinen Schritten setzt an bei einzelnen, aufgeschlossenen Staatsanwälten, bis schließlich die gesamte Abteilung der Jugendstaatsanwaltschaft erreicht wird. Ein Ziel, das dabei erreicht werden soll, ist die Etablierung des Projekts als Schwerpunkt im Vorverfahren.

Schließlich wird die Kooperation mit den Jugendrichtern fortgesetzt. Bei angeklagten Delikten ist die generelle Zustimmung anzustreben, in geeigneten Fällen einen TOA zu versuchen und seine Berücksichtigung hinsichtlich des Verfahrensausganges zu gewährleisten.

Spätestens dann ist es sinnvoll, die Rechtsanwälte über den Anwaltsverein als dritte

Zielgruppe einzubeziehen.

Kooperation ist nicht nur mit Juristen, sondern auch mit den anderen Projekten im Landgerichtsbezirk anzustreben, da so die optimalen Synergieeffekte erzielt werden. Als regelmäßiges Forum bietet sich ein TOA-Arbeitskreis an.

7. Opferfonds

Um ein erfolgreiches Arbeiten zu ermöglichen, sollte ein Opferfonds eingerichtet werden. Bei Bedarf kann finanziell schlecht gestellten Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden, auch materielle Schadenswiedergutmachung in einem gewissen Umfang (z.B. bis DM 1.000,-) zu leisten. Eine Möglichkeit ist, bei der JGH ein Sonderkonto einzurichten, das von Geldbußen gespeist wird. Gleiches gilt für den Fall, daß ein freier Träger einen solchen Fonds einrichtet.

In Aachen besteht die Regelung (Opferfonds beim Verein für Jugendhilfe e.V.), daß pro Stunde gemeinnütziger Arbeit in einer anderen sozialen Einrichtung DM 10,- vergütet werden. Um eine unbürokratische Handhabung zu gewährleisten, hat der Vorstand des Vereins den Beschluß gefaßt, daß die Vermittlerin bzw. der Vermittler ohne weitere Absprache im Einzelfall über DM 1000,- verfügen kann.

(1) Jürgen Schreckling: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland; Hrsgb. Bundesministerium der Justiz, Reihe "Recht", Bonn 1991, S.52.

II. Leitfaden für die praktische Fallarbeit

Die folgenden Hinweise zur praktischen Durchführung des TOA haben sich aus der langjährigen Praxis heraus entwickelt und als nützlich erwiesen.

Dies gilt insbesondere für die verwendeten Vordrucke. Diese Vordrucke sind einfach mit der Schreibmaschine herzustellen und zu kopieren.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob das Verwenden von Formularen angemessen ist, ob sie zu variieren oder gesonderte Schreiben zu erstellen sind.

Sie werden im Verlauf der Zeit weiterentwickelt bzw. den aktuellen Gegebenheiten angepaßt. Für andere Projekte können sie jedoch nicht mehr sein als eine Orientierungshilfe.

Allgemeines

Es bietet sich an, alle eingehenden Fälle in einem gesonderten Eingangsbuch für den TOA festzuhalten. Dieses Buch sollte folgende Daten enthalten:

- Durchlaufende Fallnummer*
- Namen von Beschuldigten und Geschädigten*
- Namen beteiligter Rechtsanwälte*
- das Delikt*
- Eingangsdatum*
- Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft/des Jugendgerichtes*
- Abschlußdatum*

Bei Nachfragen von Beteiligten stellt sich häufig die Schwierigkeit, dem Namen von Personen die jeweilige Fallnummer zuzuordnen, insbesondere wenn mehrere Verfahren gleichzeitig laufen. Um insbesondere Sachstandsanfragen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu erleichtern, bietet sich an, beim Schriftverkehr außer dem Namen des/der Beschuldigten auch die Fallnummer (z.B. TOA 100) anzugeben. Vor allem in der JGH läßt sich sofort erkennen, daß es sich um einen TOA und nicht um ein "klassisches Strafverfahren" handelt.

Es empfiehlt sich, für alle TOA-Fälle eine eigene Akte anzulegen. Handelt es sich um ein angeklagtes Delikt, werden die aktuellen Vorgänge (Anklageschrift, Einladungsschreiben etc.) aus der JGH-Akte herausgenommen und mit den TOA-Unterlagen in einer gesonderten TOA-Akte zusammengefaßt, solange das Verfahren läuft. Dies ist auf der JGH-Akte zu vermerken.

Die Fallbearbeitung

Die praktische Fallbearbeitung wird anhand der chronologischen Arbeitsabläufe dargestellt.

1. Falleingang

Eingang des Falles durch

- a) Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft***
- b) Anklageschrift***
- c) Polizeibericht***
- d) Selbstmelder (meist Täter)***
- e) Polizeigewahrsam/Staatsanwaltschaft (Haftentscheidungshilfe)***
- f) Sonderfall: Rechtsamt/andere Ämter der eigenen Verwaltung***

Zu a): Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft

Bei der Durchsicht der Akte ist zu prüfen, ob die Eignungskriterien vorliegen (vgl. dazu die Durchführungskriterien in der Konzeption).

Zu b): Anklageschrift

Im Falle der Anklage ist zu prüfen, ob aufgrund eines Geständnisses oder nach den Ausführungen zum Ermittlungsergebnis ebenfalls die Eignungskriterien erfüllt sind.

Während durch das Zusenden der Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft in der Regel die Durchführung des TOA vorgeschlagen wird, ist im Falle der Anklageerhebung das Erstgespräch mit dem Beschuldigten abzuwarten. Erklärt er sich zum TOA bereit, ist die Zustimmung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft einzuholen. Günstiger ist allerdings, eine "Generalzustimmung" der betreffenden Richter und Staatsanwälte zu erhalten. Dies beinhaltet die Zusage, einen durchgeführten TOA grundsätzlich zu befürworten und in der späteren Entscheidung anzuerkennen, z.B. durch Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47

JGG.

Zu c): Polizeibericht

Erscheint ein Fall durch den Eingang eines Polizeiberichtes TOA-geeignet, so ist der Beschuldigte zunächst zu einem Vorgespräch einzuladen. Erklärt er seine Bereitschaft zum TOA, so ist mit Hilfe des Vordruckes Nr. 1 die Fallzuweisung bei der Staatsanwaltschaft anzuregen.

Zwar kann der TOA mit Einverständnis des Beschuldigten durchgeführt werden, doch kann ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft keine Einschätzung oder gar "Garantie" abgegeben werden, ob der TOA auch anerkannt wird.

Des Weiteren ist das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung zu beachten.

Anmerkung:

Es gibt Projekte, in denen die Geschädigten zuerst zum Vorgespräch eingeladen werden, beispielsweise mit der Begründung, sie hätten mit ihrer Strafanzeige das Verfahren einganggesetzt und sollten daher auch zuerst nach ihren Erwartungen befragt werden. Den Beschuldigten zuerst einzuladen wäre ein typisches Zeichen für Täterorientierung. Dazu ist anzumerken, daß nach dem JGG der Jugendliche und der Heranwachsende, "die eine Verfehlung begangen haben, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist" die Zielgruppe für die JGH sind (§ 1,1 JGG). Eine gesetzliche Grundlage zum Tätigwerden für Geschädigte gibt es für die JGH nicht (vgl. auch Aufgabenbeschreibung nach § 38 JGG). Dies bringt nicht zuletzt datenschutzrechtliche Probleme mit sich. Zuerst mit dem Täter Kontakt aufzunehmen bedeutet auch, daß ein Geschädigter nach dem Erleben der Tat nicht ein zweites Mal enttäuscht werden sollte, wenn bei eigener Mitarbeitsbereitschaft der Täter seine Mitwirkung versagt und damit das Angebot nicht aufrechterhalten werden kann.

Zu d): Selbstmelder

Immer wieder kommt es vor, daß sich Jugendliche oder Heranwachsende kurze Zeit nach der Tat selbst bei der Jugendgerichtshilfe melden. Oft bekommen sie den Hinweis von der Polizei, sich wegen des beginnenden Strafverfahrens bei der JGH zu melden.

Des Weiteren kommt es vor, daß sich Jugendliche den Mitarbeitern eines Jugendzentrums bzw. einer Offenen Tür anvertrauen, wo sie häufig verkehren. Auch hier kann der Hinweis erfolgen, sich bei der JGH zu melden.

Im Gespräch kann sich herausstellen, daß die Durchführung des TOA sinnvoll ist. Hier ist mit der Polizei Kontakt aufzunehmen und sich die Tagebuchnummer geben zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Staatsanwaltschaft über das Verfahren noch nicht informiert. Es ist daher möglich,

- 1. mit Angabe der Tagebuchnummer mit dem Vordruck Nr. 1 die*

Staatsanwaltschaft um Fallzuweisung zu bitten. Es bietet sich an, einige Wochen abzuwarten oder wiederholt bei der Polizei nachzufragen, ob die Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden sind.

2. *In regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich ist bei der zentralen Namenskartei der Staatsanwaltschaft nachzufragen, ob bei dem betreffenden Jugendlichen Name und Geburtsdatum angegeben) ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Hier kann man sich bereits das Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft geben lassen und erfahren, wer von der Jugendstaatsanwaltschaft mit dem Verfahren betraut ist. Die Zuständigkeit ergibt sich auch aus der jährlichen Geschäftsverteilung. Mit ihm kann persönlich oder telefonisch die weitere Verfahrensweise besprochen und konkret um Fallzuweisung gebeten werden.*

Zu e): Polizeigewahrsam/Staatsanwaltschaft (Haftentscheidungshilfe)

Der § 72 a JGG verpflichtet die Jugendgerichtshilfe, Haftentscheidungshilfe zu leisten. Dies bedeutet, daß die JGH regelmäßig darüber informiert wird, ob sich ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Polizeigewahrsam befindet und ob ggfls. eine Vorführung beim Haftrichter stattfindet.

In solchen Fällen erkennt man häufig, ob sich der Täter-Opfer-Ausgleich anbietet. Eine nähere Klärung kann jedoch erst im Gespräch mit dem Jugendlichen erfolgen.

Wird der Beschuldigte aus dem Gewahrsam entlassen, wird er zu einem Vorgespräch bei der JGH eingeladen. Klären sich hier die Voraussetzungen zu einem TOA, so kann wie unter Punkt d) verfahren werden.

Wird der Beschuldigte dem Haftrichter vorgeführt, ist der TOA zunächst kein Thema. Hier kommt es vorrangig darauf an, dem Richter eine Entscheidungshilfe zu geben, ob aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Fluchtgefahr gegeben ist oder durch geeignete Maßnahmen der Erlaß eines Haftbefehles vermieden werden kann. Wird Haftbefehl erlassen, ist zu prüfen, ob durch geeignete Angebote ein Haftverschonungsbeschluß in Betracht kommt.

Die Aktivitäten bis dahin sind typische Aufgaben für die JGH, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Vermittlers fallen. Hier ist darauf zu achten, daß sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Haftentscheidungshilfe abgeschlossen sind, ehe der zuständige Jugendgerichtshelfer dem Beschuldigten das Angebot unterbreitet, sich beim Vermittler über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs zu informieren. Auch hier wird so verfahren, wie unter d) angegeben.

Anmerkung:

Ein TOA aus Anlaß der Haftentscheidungshilfe erfolgt sehr zeitnah zur Tat. Dies kann in einzelnen Fällen sehr vorteilhaft sein, insbesondere wenn es um materielle

Wiedergutmachung geht.

Bei Delikten mit hohem persönlichem Schaden (psychische und physische Beeinträchtigung) kann der TOA zu früh erfolgen. Geschädigte sollten ausreichend Zeit haben, die erlebte Tat und ihre Folgen zu verarbeiten. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit der Ablehnung sehr hoch.

Zu f): Sonderfall: Rechtsamt/andere Ämter der eigenen Verwaltung

Insbesondere in größeren Kommunen kommt es immer wieder vor, daß städtische Mitarbeiter oder Einrichtungen durch strafbare Handlungen geschädigt werden. Sei es, daß z.B. Mitarbeiter von Jugendzentren durch eine Körperverletzung geschädigt werden, daß Parkuhren aufgebrochen, Wände von Gebäuden besprüht oder bemalt werden usw..

Es hat sich als Mißstand erwiesen, daß die Fachämter selbst oder durch das Rechtsamt "im Auftrag des Oberstadtdirektors" Strafantrag gegen Jugendliche stellen, während später die Jugendgerichtshilfe ebenfalls "im Auftrag des Oberstadtdirektors" bemüht ist, das förmliche Strafverfahren im Wege der Diversion zu vermeiden.

Es empfiehlt sich daher, wie in Aachen eine Verfügung des zuständigen Dezernenten zu erwirken, daß in den Fällen, in denen sich Wiedergutmachung/Konfliktregelung anbietet, vor dem Stellen einer Strafanzeige/eines Strafantrages Kontakt mit der JGH aufzunehmen ist. Es handelt sich hier um einen Sonderfall aus drei wesentlichen Gründen:

1. Geschädigt ist nicht nur eine natürliche Person, sondern auch eine Institution,
2. Geschädigter und Dienstherr der JGH sind identisch,
3. Wiedergutmachung bzw. Konfliktregelung erfolgt vor einer Anzeige bei der Polizei, d.h. vor einer öffentlichen Bekanntmachung des strafbaren Ereignisses (Stichwort: Vor-Diversion).
Damit wird eine Stigmatisierung vermieden, weil keine Registrierung erfolgt.

2. Datenaufnahme im Eingangsbuch

Sind die Eignungskriterien erfüllt, so sind im Eingangsbuch die entsprechenden Daten einzutragen.

Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird der Fall der Staatsanwaltschaft bzw. den zuständigen JGH-Kollegen zurückgegeben.

Anmerkung:

Die Durchführung eines TOA ist grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium möglich. Sind am Anfang die Eignungskriterien nicht erfüllt oder ist die Bereitschaft zur Mitarbeit einer der

Beteiligten nicht gegeben, kann eine Aussprache oder Wiedergutmachung auch zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein.

So ist es beispielsweise einem Jugendrichter in der Hauptverhandlung gelungen, die verhärteten Fronten zwischen Angeklagtem und Geschädigten aufzubrechen und eine Versöhnung einzuleiten.

3. Die Checkliste

1. In der "Checkliste" (Vordruck Nr. 2) sind alle erforderlichen Daten einzutragen. Diese Checkliste bildet immer das erste Blatt der Akte, da hier die weiteren Arbeitsschritte chronologisch festgehalten werden. Dies gewährt dem Vermittler eine Übersicht über seine Vorgehensweise und ist zugleich hilfreich für das Ausfüllen des Statistikbogens (s. Punkt 16). Das Kürzel "Schl." in der Mitte rechts des Bogens steht für "Schlüsselnummer". Alle Jugendstaatsanwälte und (vorsitzende) Jugendrichter erhalten eine solche Schlüsselnummer. Im Hinblick auf die Kooperation mit der Justiz läßt sich sehr schnell feststellen, wie es um die Fallzuweisung der einzelnen Juristen steht. Fällt ein Staatsanwalt durch besonders geringe Fallzuweisung auf, ist dies ein Anlaß zur Prüfung, woran es liegen könnte. Sei es, daß er noch nicht ausreichend informiert bzw. überzeugt ist oder daß dieser nur ein kleines Sachgebiet hat oder andere Gründe vorliegen.

4. Einladung des Täters zum Vorgespräch

Der Täter wird zum Vorgespräch eingeladen. Da es sich ungeachtet der freiwilligen Teilnahme zum TOA um ein anhängiges Strafverfahren handelt, ist grundsätzlich ein Beratungsgespräch anzubieten.

Hierzu wird Vordruck Nr. 3 verwendet.

In jedem einzelnen Fall ist zu prüfen, ob die Verwendung eines Vordruckes ausreicht oder ob es ratsam ist, ein persönliches Anschreiben zu diktieren.

Im Vorgespräch wird der Jugendliche/Heranwachsende über den weiteren Verfahrensablauf informiert.

Des weiteren wird geklärt, ob er zur Teilnahme an einem TOA bereit ist.

5. Einladung des Geschädigten zum Vorgespräch

Ist der Beschuldigte zu einem Ausgleich bereit, wird der Geschädigte ebenfalls über die Möglichkeit eines TOA informiert (Vordruck Nr. 4).

Dieses Schreiben ist relativ allgemein gehalten, ist jedoch ausschließlich auf die Bedürfnisse des Geschädigten ausgerichtet.

Ein persönliches Gespräch mit dem Geschädigten dient zunächst dazu, seine persönliche Sichtweise kennenzulernen. Ein Ausgleichsgespräch mit dem Beschuldigten sollte nicht als einzige Möglichkeit der Konfliktregelung oder Wiedergutmachung angesehen werden. Ein Geschädigter fühlt sich sehr leicht unter Druck gesetzt, wenn ein Ausgleich nur über die persönliche Begegnung mit dem Beschuldigten erfolgt. Der Vermittler sollte daher den Wunsch respektieren, von einem gemeinsamen Gespräch abzusehen, auch wenn ihm selbst die Gründe nicht nachvollziehbar erscheinen mögen.

Oberstes Prinzip beim TOA sollte sein, die persönlichen, individuellen Sichtweisen und Erwartungen der Betroffenen in den Vordergrund der Ausgleichsbemühungen zu stellen. Eine objektive Sichtweise von Außenstehenden gibt es ohnehin nicht. Daher gilt auch für Vermittler, sich mit persönlichen Wertungen zurückzuhalten.

6. Materieller Schadensersatz

Geht es bei dem Ausgleich überwiegend um eine Schadenswiedergutmachung (z.B. bei einer Sachbeschädigung), empfiehlt sich Vordruck Nr. 5 (Schreiben an den Geschädigten) Hierbei kommt es zunächst darauf an, zu erfahren, ob ein Schadensersatz noch aussteht bzw. eine Regulierung erfolgt ist. Ist der Schaden durch eine Versicherung beglichen worden, so erfolgt der Schadensersatz gegenüber der Versicherung. Denn trotz bestehendem Versicherungsschutz des Geschädigten ist ein Beschuldiger bei einer vorsätzlichen Tat zum Schadensersatz rechtlich verpflichtet.

Wird eine Schadensersatzforderung gestellt, so ist bei Minderjährigen darauf zu achten, daß die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter in die weitere Regulierung einbezogen werden. Zum Anschreiben der Beschuldigten empfiehlt sich Vordruck Nr. 6.

Forderungen sollten möglichst schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann ein Beleg bzw. eine Rechnung sein, ein Kostenvoranschlag oder eine persönliche Forderung auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld.

7. Beteiligung von Rechtsanwälten

Sind Anwälte beteiligt, werden sie gleichzeitig mit ihren Mandanten über das Angebot des TOA informiert. Handelt es sich um Anwälte, mit den der Vermittler bisher noch nicht zusammengearbeitet hat, so wird ihnen (falls vorhanden) ein Erfahrungsbericht, ein Falblatt oder schriftlich weitere Hinweise zugesandt.

Oft ist bei dem Falleingang nicht bekannt, daß einer der Beteiligten anwaltlich vertreten wird, daher erfolgt bereits im Einladungsschreiben der Hinweis, den Anwalt zu informieren.

Um den Überblick zu behalten, welche Anwälte bisher an einem TOA teilgenommen haben,

sind sie namentlich in einer gesonderten Liste zu erfassen. Hier wird zusätzlich die Fallnummer eingetragen und, ob sie den Beschuldigten oder den Geschädigten vertreten haben.

8. Terminierung des Ausgleichsgespräches

Sind die Beteiligten zu einem Ausgleichsgespräch bereit, wird mit ihnen ein Termin für das Ausgleichsgespräch vereinbart.

Sind die Betroffenen anwaltlich vertreten, werden auch die Anwälte über den Termin unterrichtet. Es liegt in der Entscheidung des Mandanten und seines Anwaltes, ob der Anwalt am Ausgleichsgespräch teilnimmt oder nicht.

Die Erfahrungen sind überwiegend positiv. Nimmt der Anwalt teil, so ist eher eine abschließende Regelung zu erwarten, als wenn ohne dessen Teilnahme erst eine Rücksprache erfolgen muß und der Anwalt gegebenenfalls Gesichtspunkte mit einbringt, die nicht Bestandteil des Ausgleichsgespräches waren und den anderen Beteiligten erst nähergebracht werden müssen. So sind Verzögerungen nicht auszuschließen.

Meist genügt eine telefonische Terminsabsprache.

Gelegentlich wird eine schriftliche Bestätigung des Termines gewünscht oder ein Betroffener kann nur schriftlich eingeladen werden, oder es standen zuvor verschiedene Termine zur Auswahl.

Hier empfiehlt sich Vordruck Nr. 7.

9. Das Ausgleichsgespräch

Das Ausgleichsgespräch dient der Aufarbeitung der Tat und der Verhandlung über Möglichkeiten, den Konflikt beizulegen.

Vielfach wird der Konflikt allein durch die gemeinsame Aussprache bereinigt.

Empfehlungen zum Ausgleichsgespräch

Im Ausgleichsgespräch tragen die Beteiligten unter der Mitwirkung des Vermittlers ihre persönliche Sichtweise des Tatgeschehens und dessen Folgen vor. Die Hoffnungen und Erwartungen werden zur Sprache gebracht, die aus jeweils subjektiver Sicht mit einem angestrebten, erfolgreichen Abschluß verbunden sind.

Für die Konfliktpartner tritt eine erneute Belastung ein: "Die doppelte Konfrontation"

a) mit der Tat,

b) mit der Person des anderen Beteiligten.

Der Vermittler sollte die wieder auflebende Dynamik des Konfliktes kontrollieren können. Daher ist eine Strukturierung des Gespräches erforderlich.

Phase 1: Gesprächseinstieg

Zu Beginn herrscht meist eine sehr gespannte Atmosphäre, da die Betroffenen emotional sehr angespannt sind. Oft ist ein Dialog zwischen ihnen noch nicht möglich und sie suchen das Gespräch über den Vermittler.

Geschädigter: Die Tat und seine Auswirkungen sind noch nicht vollständig aufgearbeitet.

Beschuldigter: Er muß sich dem Geschädigten unausweichlich stellen.

Der Vermittler hat hierbei die Aufgabe, die Beteiligten miteinander ins Gespräch zu bringen. Meist sprechen sie nicht direkt zueinander, sondern zum Vermittler. Sie hören dennoch aufmerksam zu, da das Gesagte persönlich sehr wichtig ist. Entweder erfolgen konkrete Rückäußerungen oder der Vermittler bittet den jeweils gemeinten, aber nicht direkt angesprochenen Beteiligten um Stellungnahme.

Phase 2: Die Aufarbeitung der Tat und die Offenlegung des Konflikts

Die Betroffenen sollten ihre individuelle Sichtweise zur Sprache bringen und deutlich ihre Position ausdrücken. Für den Geschädigten ist das Erleben und Erleiden einer Straftat ein besonders einschneidendes Ereignis ("Störung der alltäglichen Routine").

Eine Sachbeschädigung bei bestehendem Versicherungsschutz kann ein bloßes Ärgernis bedeuten. Dagegen kann eine Körperverletzung oder ein Raub als "echte Lebenskatastrophe" empfunden werden.

Der Vermittler sollte sich darüber im klaren sein, daß er nicht weiß, worin der Konflikt für die Beteiligten besteht. Es muß nicht die Straftat selbst sein, er kann z.B. auch in der Vorgeschichte begründet sein und die Straftat als solche ist der Höhepunkt, die Eskalation.

Der Vermittler hat hier die Aufgabe zu erfüllen, eine konstruktive Aussprache zu fördern. Sie hilft, den Beteiligten einen Weg zu finden, in positiver Weise mit ihrem Konflikt umzugehen. Können sie ihre individuelle Position dem anderen gegenüber einsehbar machen, sind sie

eher in der Lage, eine Basis für einen friedlicheren Umgang miteinander zu schaffen.

Phase 3: Die Verhandlung über eine Wiedergutmachung

Hier geht es um die gemeinsame Überlegung der Beteiligten, wie der entstandene Schaden wiedergutmacht werden kann.

Oft ist die Beziehung zwischen den Betroffenen nachhaltig gestört, z.B. wenn parallel zum Strafverfahren ein zivilrechtliches Verfahren anhängig ist. Hier wird immer wieder der Fehler gemacht, daß über Forderungen gestritten wird, ohne daß über den Sachverhalt, der die Grundlage für zivilrechtliche Verhandlungen darstellt, gesprochen wurde.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich sollte der Vermittler Wert auf eine an Fairneß orientierte Verhandlungsführung legen, deren Ziel die Integration der unterschiedlichen Interessen auf beiden Seiten ist.

Daher sollte eine Verhandlung über zu erbringende Leistungen in folgenden Grundstufen verlaufen:

- 1. Klären der Verfahrensregeln*
- 2. Problemverdeutlichung*
- 3. Aufdecken der jeweiligen Interessen*
- 4. Suche des gemeinsamen Zieles (Zielrahmen)*
- 5. Verhandeln und Vergleichen.*

Dem Vermittler kommt die schwierige Aufgabe zu, die Beteiligten in einer fairen Auseinandersetzung zu unterstützen. Er sollte ihnen das Gefühl vermitteln, daß es möglich ist, die unterschiedlichen Interessen zu respektieren. Dazu gehört, sie nicht in eine Argumentationsmethode abdriften zu lassen, in der die gegenseitigen Ansprüche bzw. Erwartungen bekämpft werden. Die Interessen des Konfliktpartners anzugreifen, bedeutet, die eigenen Ansprüche leichtfertig aufs Spiel zu setzen; denn das vermindert die Motivation des Verhandlungspartners.

Wenn beide darauf bedacht sind, das zu akzeptieren, was der andere wirklich will, werden auch die eigenen Belange geachtet.

Statt "Gewinner-Verlierer" sollte die Verhandlungsstrategie "Gewinner-Gewinner" lauten.

Eine in dieser Form entwickelte Vereinbarung ist in der Regel tragfähiger als ein unter Druck erzwungener Kompromiß (z.B. das Drohen mit einer Zivilklage).

Bei Körperverletzungen ergeben sich häufig Schwierigkeiten bei der Vereinbarung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Eine Orientierungshilfe ist das "Handbuch über Schmerzensgeldbeträge" des ADAC.

In den meisten Fällen muß damit gerechnet werden, daß ähnlich gelagerte Fälle in der

Tabelle nur schwer zu finden sind. Die Tabelle ist hilfreich bei der Bestimmung der prinzipiellen Größenordnung, die konkreten Beträge sollten die Beteiligten selbst vereinbaren.

Mit der Zeit entwickeln Vermittler allerdings ein Gespür dafür, ob und wie sie den Beteiligten eigene Vorschläge anbieten, wenn es den Beteiligten schwerfällt, ihre persönlichen Vorstellungen "über die Lippen zu bringen".

Phase 4: Der Gesprächsabschluß

Der Gesprächsverlauf wird zusammengefaßt und reflektiert. Die Gesprächspartner überprüfen so, inwieweit ihre anfänglichen Erwartungen und Hoffnungen, aber auch ursprüngliche Befürchtungen, mit dem erzielten Ergebnis übereinstimmen.

Der Vermittler zieht mit den Beteiligten ein Resümee über den Erfolg des Schlichtungsgesprächs.

Wurde eine zu erbringende Leistung vereinbart, überwacht der Vermittler deren Einhaltung. Er steht beiden Seiten weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn Probleme entstehen.

10. Vereinbarungen

Vereinbarungen sollten möglichst schriftlich festgehalten werden. Wenn dies von den Beteiligten nicht gewünscht wird, sollte der Vermittler das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht festhalten.

Vordruck Nr. 8. ist zu verwenden für materielle Vereinbarungen, während Vordruck Nr. 9 ein Blanko-Formular darstellt, das für freie Vereinbarungen geeignet ist.

Vereinbarte Leistungen werden von allen, die davon betroffen sind, unterschrieben. Der Vermittler unterschreibt nicht. Er ist nicht Beteiligter der Vereinbarung. Er unterschreibt nicht einmal in der Eigenschaft eines Zeugen. Es soll damit dokumentiert werden, daß es sich um eine freie, einvernehmliche Regelung der betroffenen Parteien handelt. Wird der Vermittler als Zeuge benötigt, ist zu überlegen, ob nicht etwas unklar geblieben ist oder übersehen wurde. Der Vermittler sollte in einem solchen Fall gezielt nachfragen.

Ansprüche von Dritten sind von einer Vereinbarung zwischen Täter und Opfer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche von Krankenkassen auf Erstattung der Kosten für die Heilbehandlung, Kosten einer Lohnfortzahlung der Arbeitgeber oder Sachschäden, bei denen keiner der Beteiligten der Eigentümer ist (z.B. Eingangstür einer Mietwohnung).

11. Opferfonds

Immer wieder kommt es vor, daß Täter, die Schüler oder arbeitslos sind, grundsätzlich bereit sind, eine materielle Wiedergutmachung zu leisten, finanziell dazu jedoch nicht in der Lage sind. Hier sollte die Möglichkeit bestehen, aus dem Opferfonds ein Darlehen zu gewähren oder aber die Möglichkeit einzuräumen, einen konkreten Betrag abzarbeiten.

Befindet sich der Fonds bei der Jugendgerichtshilfe, so kann in der Regel der Vermittler selbst über die Finanzen verfügen. Allerdings ist ein Sonderkonto, das durch Geldbußen gespeist wird, einem Haushaltsansatz aus städtischen Mitteln vorzuziehen, da dort die bürokratischen Hürden hoch gesteckt und wenig flexibel sind.

Befindet sich der Fonds bei einem freien Träger, so ist darauf zu achten, daß

- 1. der Verein zustimmt und*
- 2. ein entsprechender Vertrag besteht.*

In Aachen ist der Opferfonds beim Verein für Jugendhilfe e. V. angesiedelt. Um eine unbürokratische Schadensregulierung zu ermöglichen, hat der Vorstand des Vereines beschlossen, daß die Vermittler und Jugendgerichtshelfer über einen Betrag bis zu DM 1000,- pro Einzelfall verfügen können.

Die Finanzierung ist in zwei Formen möglich:

- 1. Die Gewährung eines Darlehens,*
- 2. das Ableisten gemeinnütziger Arbeit.*

In beiden Fällen ist die Rückzahlung eines noch ausstehenden Restbetrages jederzeit möglich. Hin und wieder bietet sich eine Kombination an. Ein Teil des Gesamtbetrages wird selbst bezahlt (z.B. die Hälfte), der andere Teil abgearbeitet oder als Darlehen gewährt. Ziel dabei ist stets, dem Täter annehmbare Zahlungsmodalitäten zu gewähren und dem Geschädigten möglichst lange Laufzeiten zu ersparen.

In allen Fällen kann Vordruck Nr. 10 verwendet werden.

In Aachen wird derzeit pro Stunde gemeinnütziger Arbeit DM 10,- gutgeschrieben. Bei einem Höchstbetrag von DM 1000,- können daher maximal 100 Stunden gearbeitet werden.

In der Zeile "weitere Vereinbarungen" kann festgehalten werden, daß bei einem Betrag bis DM 500,- erst dann gezahlt wird, wenn die gesamte Stundenzahl abgeleistet ist.

Handelt es sich um einen höheren Betrag und damit um mehr Arbeitsstunden, kann vereinbart werden, daß zunächst ein Teil abgearbeitet wird und der Verein dann den gesamten Betrag an den Geschädigten überweist, wenn erkennbar ist, daß der "Schuldner" zuverlässig arbeitet.

Bei der Gewährung von Darlehen hat es sich als weitere Vereinbarung als sinnvoll erwiesen, den Darlehensbetrag erst dann zu überweisen, wenn der Täter dem Verein einen Beleg über die Einrichtung eines Dauerauftrags für die Rückzahlung in monatlichen Raten vorgelegt hat.

Von den entsprechenden Verträgen werden Ausfertigungen für die Vertragspartner (Täter/Verein) und die TOA-Unterlagen benötigt.

Wird mit dem Jugendlichen vereinbart, einen Schadensersatzbetrag abzuarbeiten, ist ihm eine sinnvolle Einsatzstelle mitzuteilen. Da die JGH ohnehin für die Einteilung und Überwachung von Arbeitsstunden zuständig ist, gibt es entsprechende Formulare. Vordruck Nr. 11 ist lediglich ein Begleitschreiben zu der Aufforderung, sich bei der Einsatzstelle zu melden. In der Praxis hat sich jedoch bewährt, daß der Jugendliche persönlich in der JGH vorspricht und mit ihm gemeinsam die Einsatzstelle ausgewählt wird.

Sind die Arbeitsstunden vereinbarungsgemäß erfüllt oder liegt der Beleg über den Dauerauftrag vor, veranlaßt der Vermittler mittels Vordruck Nr. 12 die Überweisung des vereinbarten Betrages aus dem Opferfonds an den Geschädigten.

12. Abschlußbericht

Bei sehr umfangreichen Ausgleichsfällen ist es erforderlich, einen Bericht an die Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft/Gericht) zu diktieren. Sind keine Besonderheiten zu berichten, kann der Vordruck Nr. 13 verwendet werden.

Scheitert der Täter-Opfer-Ausgleich, empfiehlt sich ein ausführlicher Bericht. Es sollten die Gründe angegeben werden, warum ein erfolgreicher Abschluß nicht zustandekam. Hierbei ist zu überlegen, ob eine Alternative angeboten werden kann.

13. Weitere Vordrucke

Da es immer wieder zu Verzögerungen in der Fallarbeit kommt oder die Justiz einen Zwischenbericht wünscht, kann mit dem Vordruck Nr. 14 eine kurze Sachstandsmitteilung erfolgen.

Weniger ein Vordruck als eine Kurzinformation für die Verfahrensbeteiligten ist das Falblatt Nr. 15. Das Falblatt wird insbesondere den Beschuldigten und Geschädigten mit dem Einladungsschreiben zum Vorgespräch zugesandt, des weiteren beteiligten Angehörigen oder Rechtsanwälten.

Das Falblatt dient im übrigen der Öffentlichkeitsarbeit. Es kann bei Informationsveranstaltungen, Tagungen, Arbeitskreisen usw. verteilt werden.

14. Falldokumentation (Statistik)

Bei keiner anderen Maßnahme wird so ausführlich Statistik geführt wie beim Täter-Opfer-Ausgleich (wenn sie denn geführt wird!). Der Vordruck Nr. 16 enthält alle Kriterien für eine ausführliche Falldokumentation. Es handelt sich um einen Vordruck, der von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Wissenschaftlern, Praktikern und dem TOA-Servicebüro der DBH mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Statistik entwickelt wurde.

Ein Erfahrungsbericht, der nicht nur aus zahlenmäßiger Statistik besteht, sondern auch die Akzeptanz aller am TOA beteiligten Personen und Institutionen widerspiegelt, ist für eine gezielte Projektentwicklung eine große Hilfe.

Eine Bitte zum Schluß:

Der Verfasser ist daran interessiert, diesen Leitfaden weiterzuentwickeln, zu verbessern und zu aktualisieren. Es wird daher um Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge etc. an folgende Adresse gebeten:

Hendrik Middelhof
Bodenschwinghstr. 3
52078 Aachen
Tel.: 0241/520845

III. Anhang

A. Konzeption

1. Die Zielsetzung

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Maßnahme, deren Ziel die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer ist. Insbesondere die vernachlässigten Opferbelange finden besondere Berücksichtigung. Die persönlichen Auswirkungen einer Straftat haben in täterorientierten, unter spezialpräventiven Gesichtspunkten durchgeführten Straftaten kaum ausreichende Beachtung gefunden.

Das Opfer hat meist unmittelbar psychisch, physisch und materiell unter dem Verhalten des Täters zu leiden. Seine Teilnahme im Strafverfahren beschränkt sich in der Regel, soweit erforderlich, auf die Funktion des "Beweismittels". Als Zeuge dient er der Wahrheitsfindung. Seine Bedürfnisse an Beseitigung oder Milderung psychischer Tatfolgen wie Schock, Angst, Ohnmacht und Kränkung, aber auch Wut, Ärger und Verzweiflung bleiben weitgehend unberücksichtigt und werden nicht aufgearbeitet. Gleiches gilt für körperliche Beeinträchtigungen und materielle Einbußen. Zur Geltendmachung daraus entstandener Ansprüche wird auf das Zivilverfahren verwiesen. Eine friedensstiftende Funktion kommt dem Strafrecht nicht zu.

Der T-O-A bietet dem jugendlichen Straftäter und dem Opfer die Möglichkeit, unter Mitwirkung eines Vermittlers die Tat und ihre Folgen aufzuarbeiten. Aus jeweils subjektiver Sicht werden die individuellen Erlebnisse zur Sprache gebracht. Noch bestehende Konflikte werden offengelegt und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Im Gegensatz zum förmlichen Strafverfahren wird dadurch die Anonymität bzw. Distanz zwischen Täter und Opfer aufgehoben.

Die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht fördert seine Einsicht in das Unrechtmäßige seines Handelns vor allem in menschlicher Hinsicht. Er wird motiviert, aktiv an der Konfliktlösung und Schadensregulierung mitzuarbeiten.

Der Geschädigte kann sich in der persönlichen Begegnung selbst ein Bild machen und möglicherweise die stereotype Vorstellung eines "Kriminellen" relativieren. Durch die Tat entstandene Ängste können so abgebaut werden.

Der Täter wirkt durch seine aktive Teilnahme als handelndes Subjekt an der Konfliktlösung mit. Er ist nicht mehr nur das "Objekt von Sanktionen", die er hinnehmen muß, oft mit der Einstellung: "Damit ist alles erledigt."

Den Kern der Ausgleichbemühungen bildet daher das Ausgleichsgespräch beider Betroffenen mit der Unterstützung eines Vermittlers. Ihm gehen meist persönliche Einzelgespräche voraus, in denen die jeweiligen Erwartungen und Interessen bereits im Vorfeld angesprochen werden.

Die Möglichkeiten des T-O-A liegen auf zwei Ebenen: Zum einen stellt er eine echte Alternative

zu weniger geeigneten und eher schädlichen Maßnahmen dar, allen voran der Jugendarrest und die Jugendstrafe. Zum anderen liegt seine Chance darin, ein förmliches Verfahren zu vermeiden (Diversion). Aber auch ein aufwendiges zivilrechtliches Verfahren kann durch einen T-O-A vermieden werden.

2. Durchführungskriterien

Aufgrund seiner Einbindung in das Jugendstrafrecht gilt der T-O-A für Jugendliche (14- 17 Jahre) und Heranwachsende (18- 20 Jahre). Bei Gruppendelikten mit Erwachsenen ab 21 Jahren kommt auch deren Teilnahme in Betracht.

Die drei wesentlichen Kriterien sind:

- a) *persönliches Opfer (z. B. kein Warenhaus, kein Verkehrsbetrieb, keine Versicherung);*
- b) *Teil-/Geständnis des Täters. Zumindest sollte der Sachverhalt geklärt sein;*
- c) *freiwillige Teilnahme. Die Zumutbarkeit dem Opfer gegenüber und die Leistungsfähigkeit des Täters können Grenzen setzen.*

Liegt mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kommt eine erzieherische Maßnahme in Betracht, die ohne die Möglichkeit des T-O-A naheliegend gewesen wäre. Sind jedoch Firmen oder Institutionen wie soziale Einrichtungen geschädigt und liegt hier ein Interesse an einer Schadenswiedergutmachung, behält der T-O-A seine Bedeutung im Sinne des Tatfolgenausgleichs.

B. Der Zeitaufwand von TOA im Vergleich zum förmlichen Verfahren

Die Auswertung der praktischen Fallarbeit hat gezeigt, daß der TOA in Standardfällen (1 Täter, 1 Opfer, klarer Sachverhalt, Ausgleichsgespräch ohne Vereinbarung einer materiellen Wiedergutmachung) etwa doppelt soviel Zeit beansprucht wie die Fallbearbeitung im förmlichen Strafverfahren. Im einfachsten Fall bereitet die Abwicklung eines förmlichen Verfahrens der JGH einen Aufwand von 5 Stunden, während die Aktivitäten im TOA annähernd 10 Stunden benötigen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt etwa 12 Stunden.

Zur Erläuterung sei gesagt, daß in manchen Fällen die Durchschnittszeit unterschritten wird, da ein Ausgleichsgespräch nicht stattfindet oder nur ein einfacher Schadensersatz zu leisten ist. In anderen Fällen hingegen beträgt der Zeitaufwand mehr als 20 Stunden. Sei es, daß die Verfahren mehrere Täter oder Geschädigte betreffen, bei kompliziertem Sachverhalt mehrere Gespräche erforderlich sind, Rechtsanwälte beteiligt sind, sich die Schadensregulierung sehr aufwendig gestaltet oder auch Probleme bei der Einhaltung vereinbarter Leistungen entstehen.

Im folgenden Abschnitt wird der Versuch unternommen, typisiert den Verlauf einer informellen Verfahrenserledigung durch TOA und im förmlichen Verfahren nach ihrem Zeitaufwand gegenüberzustellen.

Die aufgeführten Zeitangaben stellen mittlere Bearbeitungszeiten dar. Diese Werte sind nicht nur praxisbezogen, sie entsprechen zudem den Richtwerten nach dem Bericht Nr. 9/1981 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung), wenn auch nicht "auf die Minute genau".

Das Gutachten der KGST unterscheidet im wesentlichen zwischen einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe. Die Aktivitäten in der Gegenüberstellung sind einzelfallbezogen und standardisiert, d.h. Warte- und Wegezeiten, fallbezogene Gespräche mit Kollegen, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht fließen hier nicht mit ein. Zu den fallübergreifenden Tätigkeiten gehören die Aktivitäten im Rahmen des Projektaufbaus, die Kooperation mit Verfahrensbeteiligten, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, allgemeine Verwaltungsaufgaben etc..

Nach dem KGST-Gutachten hat eine Vollzeitkraft eine Jahresarbeitszeit von 100.400 Minuten = 1673,33 Stunden, rund 1680 Stunden.

Diese Stundenzahl teilt sich auf in (aufgerundet) 1150 Stunden fallbezogene und 530 fallübergreifende Tätigkeiten.

Bei einer mittleren Bearbeitungszeit von 12 Stunden pro TOA-Fall ist eine Vollzeitkraft in der Lage, pro Jahr 96 Fälle zu bearbeiten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit erhöht, je mehr schwerwiegendere und aufwendige Fälle

einbezogen werden.

Um Fälle mit hohem Konfliktpotential zwischen Tätern und Opfern, bis hin zu Verbrechenstatbeständen, zugewiesen zu bekommen, ist eine intensive Kooperation mit der Jugendstaatsanwaltschaft, den Jugendgerichten und Rechtsanwälten notwendig.

Werden die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zur qualifizierten Durchführung des TOA gewährleistet, kann ausgehend von jeweils 12 Stunden pro Fall und unter Abzug von jeweils 530 Stunden fallübergreifender Tätigkeiten je Stelle folgende Fallbelastung pro Jahr bewältigt werden:

<i>Stelle</i>	<i>Arbeitsstunden</i>	<i>Fallzahl</i>
<i>100 %</i>	<i>1150</i>	<i>96</i>
<i>3/4</i>	<i>730</i>	<i>61</i>
<i>2/3</i>	<i>590</i>	<i>49</i>
<i>1/2</i>	<i>310</i>	<i>26</i>

Erläuterung zu den Fallzahlen: Gemeint sind nicht die Fallzahlen der Verfahren, sondern der einzelnen Täter-Opfer-Konstellationen.

Gegenüberstellung Täter-Opfer-Ausgleich - förmliches Verfahren

<i>Täter-Opfer-Ausgleich</i>		<i>förmliches Verfahren</i>	
1. Ermittlungsakte der StA studieren und auf Eignung überprüfen	30 Min.	1. Anklageschrift lesen	10 Min.
2. Notizen und Vermerke fertigen	15 Min.	2. Notizen und Vermerke fertigen	15 Min.
3. Täter zum Vorgespräch einladen	15 Min.	3. Täter zum Gespräch einladen	15 Min.
4. Vorgespräch mit Täter (80 Min.) incl. Vor- und Nachbereitung	110 Min.	4. Gespräch mit Täter (80 Min.) incl. Vor- und Nachbereitung	110 Min.
5. Einladung des Geschädigten zum Vorgespräch	15 Min.	5. Erstellen des JGH-Berichtes	60 Min.
6. Vorgespräch mit Opfer incl. Vor- und Nachbereitung	110 Min.	6. JGH-Bericht nach Diktat kontroll., versenden, Bedarfsvermerke	15 Min.
7. Auswertung der Vorgespräche, Rahmenbedingungen für einen Ausgleich erarbeiten	30 Min.	7. Vorbereitung der Hauptverhandlung: Sitzungsprotokoll, Statistikbogen vorbereiten; Bedarfsvermerke	15 Min.
8. Terminplanung für das Ausgleichsgespräch mit Täter und Opfer	30 Min.	8. Teilnahme an der Hauptverhandlung (Jugendgericht 30 - 60 Min.)	45 Min.
9. Ausgleichsgespräch + Vorbereitung	150 Min.	9. Hauptverhandlung auswerten, Bedarfsvermerke für weitere Aktivitäten, z.B. Weisungen	15 Min.
10. Nachbereitung mit Abschlußbericht an die StA	60 Min.		
11. Bericht nach Diktat kontrollieren, versenden, Bedarfsvermerke	15 Min.		
12. Statistikbogen ausfüllen	15 Min.		
	=====		=====
	595Min.		300 Min.
	= 9 Stunden und 55 Minuten		= 5 Stunden

Die Dauer eines Ausgleichs verlängert sich u.a. durch folgende Aktivitäten:

13. Aushandeln einer Vereinbarung (im Ausgleichsgespräch)	30 Min.
14. Vereinbarung schriftlich fixieren	30 Min.
15. Probleme in der Einhaltung von Leistungen (Gespräch mit Täter)	30 Min.
16. Schriftliche Information von Rechtsanwälten	30 Min.
17. Ratenzahlungen kontrollieren	15 Min.
18. Terminplanung mit Rechtsanwalt	15 Min.
19. Zustimmung von StA und Gericht für TOA nach Anklagerhebung	30 Min.

C. a) Beratungsangebot an die Betroffenen

stadt aachen
Der Oberstadtdirektor



Postanschrift: Stadtverwaltung - 52058 Aachen - Ant

Datum

Dienststelle

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe

Verwaltungsgebäude Zimmer

Adalbertsteinweg 59/65

Auskunft erteilt

Herr/Frau

Telefon Durchwahl

Zentrale 43 20

(02 41) 432- 5176

Telex 832654 skacd

Ihr Schreiben

Telefax 4 32 80 00

Mein Zeichen

Kassenzeichen

Die Staatsanwaltschaft hat der JUGENDGERICHTSHILFE mitgeteilt,
daß demnächst beim Jugendrichter eine Gerichtsverhandlung wegen

gegen Dich/Sie stattfinden wird.

Sollten sich bei Dir/Ihnen in dem Zusammenhang Fragen oder
Probleme wie zum Beispiel:

- erfährt das jetzt jeder
- welche Strafe erwartet mich
- bin ich jetzt vorbestraft

ergeben, ist die JUGENDGERICHTSHILFE gerne bereit, Dich/Sie zu
beraten und zu unterstützen.

Auf Wunsch ist eine Terminabsprache Bei der JUGENDGERICHTSHILFE
jederzeit unter der Telefon-Nummer : 4325176 möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Jugendgerichtshilfe

b) Kurzmittteilung an das Gericht

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor



Stadtverwaltung, 52058 Aachen, Amt: 51

Amtsgericht
- Jugendrichter -
Abt. Nr. _____

_____ Aachen

Datum

Dienststelle
Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Verwaltungsgebäude Zimmer
Adalbertsteinweg 59-65
Auskunft erteilt

Telefon Durchwahl
(02 41) 432 51
Ihr Schreiben

Zentrale 43 20
Telex 832654 skacd
Telefax 4 32 57 37

Mein Zeichen
51/70

Kassenzeichen

Betr.: Strafsache gegen _____, geb. am _____,
wohnhaft _____, _____ Aachen

Bezug: Geschäfts-Nr. der Staatsanwaltschaft Aachen _____

Im Hinblick auf den Tatvorwurf erscheint eine umfassende Persönlichkeitsforschung aus der Sicht der Jugendgerichtshilfe nicht erforderlich.

Dem Jugendlichen/Heranwachsenden wird von hier aus ein Beratungsgespräch angeboten.

Ich gehe davon aus, daß das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung einen ausreichenden Eindruck hinterläßt.

Im Auftrag

D. Leitfaden: Vordrucke und Formulare

1. Fallzuweisung

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Amtsgericht
Staatsanwaltschaft
- Abt. -
5100 Aachen

Datum

Dienststelle
Jugendgerichtshilfe
Verwaltungsgebäude
Adalbertsteinweg 59-65

Zimmer

Auskunft erteilt

Telefax (0241) 4328000
Zentrale (0241) 4320
Telex 832654 skac d

Telefon Durchwahl
(0241) 432-

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
A 51/70

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Betrifft: _____

Bezug: Polizeibericht/Anklageschrift vom _____

Tagebuch-Nr./Geschäftsnummer: _____

Im vorliegenden Fall erscheint ein Ausgleich mit dem Geschädigten sinnvoll.
Ich bitte daher um Ihre Zustimmung/Übersendung der Ermittlungsakte zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Der/die Beschuldigte(n) hat/haben sich in einem persönlichen Gespräch am _____ dazu bereit erklärt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

2. Checkliste

Checkliste Täter-Opfer-Ausgleich (T-O-A)

Fall-Nr.: _____

Eingang: _____

		Name, Adresse		Geburtsdatum			Telefon		
Täter	1								
Täter	2								
Täter	3								
Opfer	1								
Opfer	2								
Opfer	3								
Verf.art						Tatzeit:		Aktenzeichen:	Schl.
Delikt									
Anzeige/Grund:									
A r b e i t s a b l a u f :						Ergebnis:		T e r m i n e	erl.

3. Einladungsschreiben für den Täter

stadt aachen
Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Datum

Dienststelle

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe

Verwaltungsgebäude

Zimmer

Adalbertsteinweg 59-65

Auskunft erteilt

Telefax (0241) 4328000

Telefon Durchwahl

Zentrale (0241) 4320

(0241) 432-

Telex 832654 skac d

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

A 51/70

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Sehr geehrte(r)

Durch die Staatsanwaltschaft habe ich erfahren, daß _____

Es besteht die Möglichkeit, durch freiwillige Teilnahme an einem Gespräch mit _____ die Angelegenheit untereinander zu regeln und so eine Gerichtsverhandlung und eventuelle Verurteilung zu vermeiden.

An diesem Gespräch nehme ich als Vermittler teil.

Um das Nähere zu besprechen, schlage ich Ihnen ein Vorgespräch für _____, den _____, um _____ Uhr vor. Sollten Sie zu diesem Termin keine Zeit haben, bitte ich um telefonische Benachrichtigung.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie anwaltlich vertreten sind, informieren Sie ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin über das beabsichtigte Ausgleichsverfahren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

4. Einladungsschreiben für den Geschädigten

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Datum

Dienststelle

Jugendgerichtshilfe

Verwaltungsgebäude

Adalbertsteinweg 59-65

Auskunft erteilt

Telefon Durchwahl

(0241) 432-

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Zimmer

Telefax (0241) 4328000

Zentrale (0241) 4320

Telex 832654 skac d

Mein Zeichen

A 51/70

Betr.: Schadenswiedergutmachung

Sehr geehrte(r)

Die Staatsanwaltschaft hat mir mitgeteilt, daß _____

Ich bin beauftragt, zwischen Ihnen und _____

einen Ausgleich mit dem Ziel der Wiedergutmachung zu vermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Sichtweise des Geschehenen zu schildern und die Ihnen dadurch entstandenen Belastungen vorzubringen. Insbesondere können Sie bestehende Ansprüche zur Wiedergutmachung, anderweitige Forderungen und Wünsche zur Sprache bringen.

Ziel soll eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Einigung hinsichtlich bestehender Interessen sein.

Um das Nähere mit Ihnen besprechen zu können, lade ich Sie ein, am

_____, den _____, um _____ Uhr

in mein Büro zu kommen.

Sollten Sie zu diesem Termin keine Zeit haben oder vorab noch Fragen stellen möchten, können Sie mich unter der oben angegebenen Telefonnummer erreichen.

Wenn Sie anwaltlich vertreten sind, bitte ich Sie, Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin über das beabsichtigte Ausgleichsverfahren zu benachrichtigen.

Zur Zielsetzung füge ich diesem Schreiben ein Faltblatt bei.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

5. Materieller Schadensersatz (Schreiben an den Geschädigten)

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Datum

Dienststelle
Jugendgerichtshilfe

Verwaltungsgebäude
Adalbertsteinweg 59

Auskunft erteilt

Telefon Durchwahl
(0241) 432-

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Zimmer

Telefax (0241) 432800

Zentrale (0241) 4320

Telex 832654 skac d

Mein Zeichen

A 51/70

Sehr geehrte(r)

Durch die Staatsanwaltschaft habe ich erfahren, daß _____

Der/die Beschuldigte(n) hat/haben die Tat zugegeben und sich bereit erklärt, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Ich habe den Auftrag, bei der Schadensregulierung zu vermitteln.

Bitte teilen Sie mir Art und Höhe Ihres Schadens mit.

Äußern Sie sich bitte auch zu folgenden Fragen (wenn angekreuzt):

Ist der Schaden bereits reguliert (z.B. durch eine Versicherung) oder steht die Regulierung noch aus?

Liegt eine Rechnung oder ein Kostenvoranschlag vor?

Sonstiges: _____

Bitte vergessen Sie nicht, vorsorglich Ihre Bankverbindung mitzuteilen.

Ich werde mich umgehend mit der/dem/den Beschuldigten in Verbindung setzen und mich wieder bei Ihnen melden.

Wenn Sie vorab Fragen haben oder ein persönliches Gespräch wünschen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

6. Materieller Schadensersatz (Schreiben an den Täter)

stadt aachen
Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung - Postfach 1210 - 5100 Aachen - Amt



Datum

Dienststelle
Jugendgerichtshilfe
Verwaltungsgebäude
Adalbertsteinweg 59-65
Auskunft erteilt

Zimmer

Telefax (0241) 4328000

Zentrale (0241) 4320

Telex 832654 skac d

Telefon Durchwahl
(0241) 482-

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen
A 51/70

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Sehr geehrte(r)

Durch die Staatsanwaltschaft habe ich erfahren, daß _____

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt das Verfahren einzustellen, wenn Sie bereit sind, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

Der Schaden beläuft sich auf _____

Nach erfolgter Schadenswiedergutmachung würde eine Gerichtsverhandlung nicht stattfinden und die Angelegenheit wäre für Sie erledigt.

Ich lade Sie daher für _____, den _____ um _____ Uhr zu mir ein, damit wir gemeinsam die weiteren Schritte besprechen können.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

7. Terminmitteilung

stadt aachen
Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Datum

Dienststelle

Verwaltungsgebäude
Adalbertsteinweg 59
Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon Durchwahl
(0241) 432-

Telefax (0241) 432 800
Zentrale (0241) 4320
Telex 832654 skac d

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Mein Zeichen
A 51/70

T e r m i n m i t t e i l u n g

Sehr geehrte(r)

Das Gespräch mit _____ wegen

_____ findet am _____, dem _____ um _____ Uhr bei mir

im Jugendamt statt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Hinweis: Hinter dem Jugendamt befindet sich ein eigener Parkplatz.
Die Einfahrt befindet sich in der Scheibenstraße, etwa 50 m vom
Adalbertsteinweg entfernt auf der linken Seite. Bei geschlossener
Schranke bitte über die Rufanlage beim Pförtner melden.

8. Schriftliche Vereinbarung (materielle Wiederrgutmachung)

Vereinbarung

Am haben Herr/Frau
und Herr/Frau

folgende Vereinbarung getroffen:

Zum Ausgleich der bis zum heutigen Tag entstandenen Ansprüche
aus dem Vorfall vom
zahlt Herr/Frau an
den/die Geschädigte(n)
ein Schmerzensgeld/ eine Schadenswiederrgutmachung in Höhe von
DM insgesamt.

Die monatlichen Raten von DM werden beginnend ab dem
..... auf folgendes Konto überwiesen:

.....
(Name) (Bank) (Konto-Nr.) (BLZ)

Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die kraft Gesetzes auf die
gesetzlichen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Weitergehende Ansprüche auf ein Schmerzensgeld/Schadenswieder-
gutmachung bleiben vorbehalten, sofern sie ihren Grund in dem
o.g. Vorfall haben und nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung
entstehen.

Kommt Herr/Frau mit einer Rate oder Teilen
einer Rate um mehr als 2 Wochen in Rückstand, wird der restliche
Betrag insgesamt fällig.

Aachen, den

.....

10. Opferfonds (Vertrag)

VEREIN FÜR JUGENDHILFE E.V. AACHEN

Verein für Jugendhilfe e.V. · Lousbergstr. 2 · 5100 Aachen

Geschäftsstelle:

Lousbergstr. 2 · 5100 Aachen

Telefon 02 41-15 67 64

Geschäftszeiten:

Mo., Mi., Fr. von 10.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Aachen

Kto.-Nr. 9 015 264, BLZ 390 500 00

V e r t r a g

zwischen

dem Verein für Jugendhilfe e.V.

und

Name: _____ Anschrift: _____

Der Verein für Jugendhilfe zahlt aus dem Opferfonds an den/die
Geschädigte(n) Herrn/Frau _____ DM _____

Bankverbindung: _____

Herr/Frau _____

zahlt den Betrag in Raten von DM _____ monatlich beginnend
am _____ zurück. Die Laufzeit beträgt _____ Monate.

Die Rückzahlung der einzelnen Raten in den Opferfonds des Vereins
hat bis zum 5. Werktag des Monats auf das Vereinskonto zu erfolgen.
Die letzte Rate beträgt DM _____.

Kommt Herr/Frau _____ mit einer Rate oder Teilen
einer Rate um mehr als 14 Tage in Rückstand, wird der Restbetrag
insgesamt fällig.

arbeitet den Betrag ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit
ab. Pro Stunde werden ihm/ihr DM _____ gutgeschrieben. Insgesamt
sind maximal _____ zu erfüllen. Die Rückzahlung eines Restbetrages
ist jederzeit möglich.

weitere Vereinbarungen: _____

Aachen, den _____ für den Verein _____ Name _____

11. Begleitschreiben zur Erfüllung gemeinnütziger Arbeit

stadt aachen
Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Datum

Dienststelle

Verwaltungsgebäude

Zimmer

Auskunft erteilt

Telefax (0241) 4328000

Telefon Durchwahl

Zentrale (0241) 4320

(0241) 432-

Telex 832654 skac d

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Betr.: Schadenswiedergutmachung

Sehr geehrte(r)

Wegen des Vorfalls vom _____ haben Sie sich verpflichtet,
zur Wiedergutmachung an Herrn/Frau _____
insgesamt DM _____ zu leisten.

Aufgrund Ihrer finanziellen Situation haben Sie die Möglichkeit
erhalten, den Betrag in Form von _____ Stunden gemeinnütziger
Arbeit aufzubringen. Pro Stunde werden Ihnen DM _____ gut-
geschrieben.

Mit dem beiliegenden Schreiben teile ich Ihnen Ihre Einsatzstelle
mit. Es enthält alle notwendigen Einzelheiten.

Wenn Sie dennoch weitere Fragen oder Probleme haben, wenden Sie
sich bitte an mich.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

12. Auszahlungsanordnung für Opferfonds

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor



Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt

Verein für Jugendhilfe e.V.
Lousbergstr. 2
5100 Aachen

Betr.: Opferfonds

Datum

Dienststelle

Jugendgerichtshilfe
Verwaltungsgebäude

Zimmer

Adalbertsteinweg 59-65
Auskunft erteilt

Telefax (0241) 4328000

Telefon Durchwahl
(0241) 432 -

Zentrale (0241) 4320
Telex 832654 skac d

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen

A 51/70

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Verfahren wegen _____

hat sich Herr/Frau _____

verpflichtet, Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld zu leisten.

Da er/sie nicht in der Lage ist, den gesamten Betrag von DM _____

aus eigenen Mitteln aufzubringen, wurde ihm/ihr _____

gestattet, den Betrag in Höhe von DM _____ durch _____ Stunden
gemeinnützige Arbeit abzuleisten.

ein Darlehen zugesichert in Höhe von DM _____.

Ich bitte um Überweisung des Betrages von DM _____ auf folgendes Konto:

(Name)

(Konto)

(Bank)

(BLZ)

Es wurden _____ Stunden abgearbeitet.

Der Beleg eines Dauerauftrages zur Rückzahlung des Betrages in monatlichen
Raten von DM _____ ab _____ liegt vor.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

13. Abschlußbericht

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung - Postfach 1210 - 5100 Aachen - Amt



Datum

Dienststelle

Jugendgerichtshilfe

Verwaltungsgebäude

Adalbertsteinweg 59

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefax (0241) 432800

Zentrale (0241) 4320

Telex 832654 skac d

Telefon Durchwahl

(0241)432-

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

A 51/70

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Betreff: _____

Geschäftszeichen: _____

In der vorliegenden Strafsache wurde ein Ausgleichsgespräch zwischen den Beteiligten am _____ erfolgreich durchgeführt.

In gegenseitigem Einvernehmen wurde folgendes vereinbart:

materielle Wiedergutmachung

Schadensersatz/Schmerzensgeld in Höhe von DM _____.

Ratenzahlungen: _____

Opferfonds: Darlehen _____

Gemeinnützige Arbeit (DM 10,--/Std.) _____

Sachleistungen: _____

Arbeit für den Geschädigten (_____ Std. bzw. _____)

schriftliche oder mündliche Entschuldigung

gemeinsame Aktivität/Gespräch: _____

Geschenk: _____

Maßnahmen sind nicht zu veranlassen, weil _____

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
IM Auftrag

14. Sachstandsmitteilung

stadt aachen

Der Oberstadtdirektor

Postanschrift: Stadtverwaltung · Postfach 1210 · 5100 Aachen · Amt



Datum

Dienststelle

Verwaltungsgebäude

Adalbertsteinweg 59 - 65

Auskunft erteilt

Telefon Durchwahl

(0241) 432 -

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Zimmer

Telefax (0241) 4323757

Zentrale (0241) 4320

Telex 832654 skac d

Mein Zeichen

Kassenzeichen (Bei Zahlung bitte angeben)

Betrifft: _____

Bezug: Geschäftsnummer _____

Sachstandsmitteilung: _____

Mit freundlichem Gruß

IM Auftrag

DIE JUGENDGERICHTSHILFE

Stadt Aachen
 - Jugendgerichtshilfe -
 Adalbertsteinweg 59-65
 5100 Aachen
 Telefon 02 41/4 32-51 76

Das Jugendamt ist durch die zentrale Lage gut zu erreichen.

Mit dem Bus über folgende Linien (Haltestelle Scheibenstraße):

- 2, 12, 22, 23, 56, 166, 168,
- 5, 15, 25, 35, 45, 55, 65

Mit dem Auto fahren Sie aus Richtung Adalbertsteinweg kommend rechts in die Scheibenstraße, nach ca. 30 m links auf den Parkplatz des Jugendamtes (ggfs. an der Schranke beim Pförtner melden).



TÄTER - OPFER - AUSGLEICH

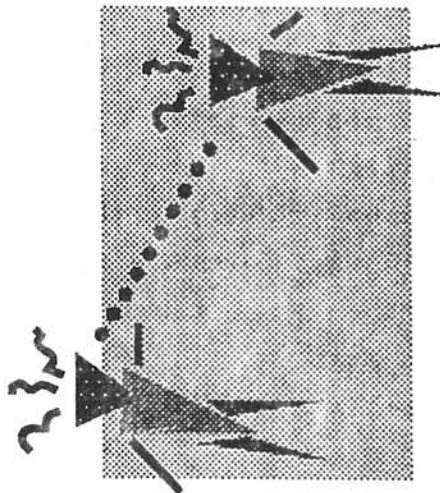
Der Opferfonds

Zur Unterstützung des Täter-Opfer-Ausgleichs hat der Verein für Jugendhilfe e. V. Aachen einen Opferfonds eingerichtet, damit auch ein materieller Ausgleich (z. B. Schmerzensgeldzahlung) nicht am fehlenden Geld scheitern muß.

Finanziell schlecht gestellte oder arbeitslose Jugendliche können bei Bedarf durch Arbeitsleistungen in anderen gemeinnützigen Einrichtungen Geld aus dem Fonds verdienen, mit dem der Schaden beglichen wird.

Auch die Gewährung eines zinslosen Darlehens ist möglich.

TÄTER - OPFER - AUSGLEICH

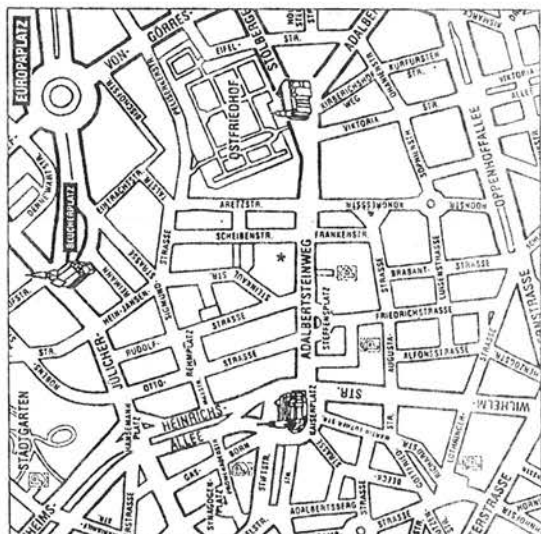


AUSGLEICH STATT STRAFE

AUSSERGEHTLICHER TATAUSGLEICH
 ZWISCHEN
 OPfern UND TÄTERN
 NACH
 JUGENDSTRAFTATEN



JUGENDGERICHTSHILFE DER STADT AACHEN
 MASSNAHMEN UND ANGEBOTE
 DER JUGENDGERICHTSHILFE



* Jugendamt der Stadt Aachen

Herausgeber:
 Jugendamt der Stadt Aachen

TÄTER - OPFER - AUSGLEICH

Die Tat und ihre Folgen

Begehen Jugendliche oder junge Erwachsene eine strafbare Handlung, lösen sie meist nicht unerhebliche Folgen für die Geschädigten aus.

So bewirkt nicht nur

- eine Körperverletzung
- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- ein Diebstahl
- den Verlust eines Gegenstandes,

- eine Sachbeschädigung
einen materiellen Schaden,
sondern auch Wut, Empörung, Kränkung, Angst.

Es entsteht eine belastende Situation, mit der die Geschädigten häufig allein zurechtkommen müssen.

Ein jugendlicher Täter erkennt die Folgen seiner Tat oft zu spät und wäre gerne bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen und aus dieser Erfahrung zu lernen.

In einem Strafverfahren, in dem der Täter im Mittelpunkt steht, ergibt sich für die Geschädigten kaum die Gelegenheit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Hierzu werden sie auf ein zusätzliches zivilrechtliches Verfahren verwiesen.

Ein mühsamer und aufwendiger Weg:

Eine Tat, zwei Verfahren.

Wäre es daher nicht sinnvoll, die entstandene Ungerechtigkeit durch direkte Wiedergutmachung auszugleichen?

TÄTER - OPFER - AUSGLEICH

Was ist ein außergerichtlicher Tauschgleich?

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts bietet ein Vermittler oder eine Vermittlerin der Jugendgerichtshilfe dem Täter und dem Geschädigten die Gelegenheit, Konflikte, die aus Streitigkeiten und Schädigungen entstanden sind, in einer fairen Auseinandersetzung gemeinsam zu regeln.

Der Vermittler oder die Vermittlerin unterstützt alle Beteiligten unparteiisch bei ihren Bemühungen um einen Ausgleich.

Der Geschädigte kann

- dem Täter die Folgen der Tat verdeutlichen,
- seine Gefühle der Enttäuschung und Verletzung ausdrücken,
- rasche und unbürokratische Wiedergutmachung geltend machen.

Der Täter kann

- zeigen, daß er seine Tat bedauert und dafür einsteht,
- zu erkennen geben, daß er die Empfindungen des Geschädigten ernstnimmt,
- durch aktive Wiedergutmachung die Angelegenheit in Ordnung bringen.

Gemeinsame Konfliktbewältigung fördert die Wiederherstellung des friedlichen und normalen Umgangs miteinander.

TÄTER - OPFER - AUSGLEICH

Der Ablauf

In Einzelgesprächen können die Beteiligten dem Vermittler ihre Erwartungen und Vorstellungen hinsichtlich einer erfolgreichen Konfliktregelung mitteilen.

Sind Täter und Geschädigte/r zu einem gemeinsamen Gespräch bereit, wird ein Termin vereinbart.

Im Ausgleichsgespräch wird über den Vorfall, dessen Folgen und die aktuelle Sichtweise (z. B. die Belastungen und Ärgernisse des Geschädigten) gesprochen. Danach wird nach einer geeigneten Form der Wiedergutmachung gesucht.

In der Regel wird dann das Verfahren eingestellt.

Die Durchführung erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen der §§ 45, 47 und § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

16. Falldokumentation (Statistikbogen)

TOA - Statistik: Allgemeine Fallmerkmale

Ausfüllhinweis: [] bedeuten, nur eine Vorgabe pro Frage kann angekreuzt werden; () bedeuten, mehrere Vorgaben können angekreuzt werden; Dieses Blatt nur einmal pro Fall ausfüllen;

1. Fall-Nummer: Jahr des Falleingangs: 2. Bearbeiter/in:
3. Tatzeitpunkt: / / - / /
(bei mehreren Taten Zeitraum von-bis)
4. Eingang des Falls beim TOA-Projekt: / /
5. Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit Beschuldigten- oder Opferseite: / /
(erster schriftlicher, telephonischer, etc. Versuch)
6. Zeitpunkt der Fallrückgabe an Staatsanwaltschaft oder Gericht: / /
7. Zeitpunkt des Abschlusses des Strafverfahrens: (falls bekannt) / /
bzw. voraussichtliches Ende: (falls bekannt) / /
8. Ist nach der Fallrückgabe (s. Frage 6) noch weitere Arbeit mit Beschuldigtem/r oder Opfer angefallen: [] ja [] nein
9. Gesamtzahl der Beschuldigten:
(mit denen ein TOA-Versuch unternommen wurde)
10. Gesamtzahl der Opfer:
(mit denen ein TOA-Versuch unternommen wurde)
11. Gesamtzahl am TOA/-Versuch beteiligter Dritter: (Anwälte, Eltern, Freunde etc.)
Beteiligte Dritte bitte nennen:
12. In welchem Verfahrensstadium wurde der TOA/-Versuch eingeleitet?
[] im Vorverfahren, vor Anklage [] nach der Hauptverhandlung durch Urteil
[] nach Anklage, jedoch vor Hauptverhandlung [] Sonstiges, und zwar:
[] in der Hauptverhandlung [] ungeklärt
13. Wer gab die erste Anregung zum TOA/-Versuch:
[] Beschuldigte/r (Selbstmelder/in) [] Jugendgerichtshilfe
[] Opfer (Selbstmelder/in) [] Gerichtshilfe
[] Polizei [] Bewährungshilfe
[] Staatsanwaltschaft [] Sonstige, und zwar:
[] Richter/in
14. Traten bei der Fallbearbeitung eines oder mehrere der folgenden verfahrenstechnischen Hindernisse auf:
Hinweis: Das Ergebnis der Kontaktaufnahme bitte bei Fragen 31 und 53 vermerken
[] Kein verfahrenstechnisches Hindernis () Rückgabe, da Eignungskriterien nicht erfüllt, und zwar:
() Beschuldigte/r oder Opfer verstorben () Sonstige verfahrenstechnische Hindernisse,
() Beschuldigte/r oder Opfer unbekannt verzogen und zwar:
15. Mit wem wurde zuerst Kontakt aufgenommen?
[] mit Beschuldigtem/r [] mit Opfer [] mit Sonstigen, und zwar:
16. In diesem Fall ging es:
[] ausschließlich um Konfliktaufarbeitung/ -schlichtung [] ausschließlich um Schadenswiedergutmachung
[] überwiegend um Konfliktaufarbeitung/ -schlichtung [] überwiegend um Schadenswiedergutmachung
[] gleichermaßen um Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung

(Bitte wenden)

TOA - Statistik: Beschuldigten-Bogen

(Bitte für jede/n Beschuldigte/n einen eigenen Bogen ausfüllen)

40. Fall-Nummer: / (s. Frage 1)

41. Beschuldigten-Nummer:

42. Welcher Tatvorwurf wird erhoben?

	Gesetz	Bezeichnung	Vollendet/Versucht	Nummer des/der betroffenen Opfer/s (s. Frage 21)
1. §	[] []	(.....)
2. §	[] []	(.....)
3. §	[] []	(.....)
4. §	[] []	(.....)
5. §	[] []	(.....)

43. Akzeptiert der/die Beschuldigte den Tatvorwurf?

- vollständig nein
 im wesentlichen unbekannt
 teilweise

44. Wird der/die Beschuldigte anwaltlich vertreten?

- ja
 nein
 ungeklärt

45. Geburtsjahr:

46. Geschlecht: männlich weiblich

47. Altersstufe zum Tatzeitpunkt:

- jugendlich erwachsen
 heranwachsend strafunmündig

48. Staatsangehörigkeit:

- deutsch ausländisch, und zwar:
.....

49. Beruf/Schule:

(Beruf und Position z.B. Kfz-Mechaniker/Azubi; bei SchülerInnen/StudentInnen Art der Schule/Uni)

50. Strafrechtliche Vorbelastungen:

Anzahl der Vorbelastungen: (keine Vorbelastungen = 0) unbekannt
darunter Anzahl einschlägiger Vorbelastungen: unbekannt

Bitte Informationsquelle angeben: () Justiz () JGH-Akten () Beschuldigter () Sonstige, bitte nennen:

51. Wurde mit der/dem Beschuldigten bereits früher einmal ein TOA eingeleitet?

- nicht bekannt ja, TOA gelungen ja, Ergebnis des damaligen TOA nicht bekannt
 nein ja, TOA gescheitert

52. Beschuldigte/r und Opfer kannten sich zum Tatzeitpunkt: (Wichtig: Bei mehreren Opfern die jeweilige Opfernummer eintragen; s. Frage 21)

(.....) gut (.....) flüchtig (.....) nicht

53. Ergebnis der Kontaktaufnahme zum/r Beschuldigten:

- Beschuldigte/r zum TOA bereit Verfahrenstechnische Hindernisse (s. Frage 14)
 Beschuldigte/r nicht erreicht nicht erfolgt, da Opfer abgelehnt hat (s. Frage 31)
 Beschuldigte/r erreicht, jedoch nicht zum TOA bereit

54. Art der ersten Kontaktaufnahme:

- schriftlich telefonisch persönliches Gespräch keine (s. Frage 53)

55. Art weiterer Kontakte/-versuche zur Vorbereitung eines TOA: (Mehrfachnennungen möglich)

- schriftlich telefonisch persönliches Gespräch keine (s. Frage 53)

(Bitte wenden)

56. Fand eine persönliche Begegnung zwischen Beschuldigtem/r und Opfer statt?

(Wichtig: Bei mehreren Opfern bitte die Nummer des jeweiligen Opfers eintragen; siehe Frage 21)

Falls ja:

(.....) privates Ausgleichsgespräch vor TOA

(.....) Ausgleichsgespräch (im Beisein von Vermittler/innen)

(.....) private Begegnung während des TOA

(ohne Vermittler/innen)

Falls nein:

(.....) nicht erfolgt (s. Fragen 14 und 53)

(.....) Opfer lehnt Begegnung ab

(.....) Beschuldigte/r lehnt Begegnung ab

(.....) Sonstiges, und zwar:

57. Ergebnis der Ausgleichsbemühungen:

(Wichtig: Bei mehreren Opfern bitte die Nummer des jeweiligen Opfers eintragen; s. Frage 21)

(.....) kein Ergebnis, (s. Fragen 14 und 53)

(.....) Rücktritt bzw. Abbruch durch einen Beteiligten

(.....) Beschuldigte/r und Opfer konnten sich nicht einigen; Hauptgrund, bitte nennen:

(.....) Beschuldigte/r und Opfer kamen zu einer teilweisen Regelung, bei der sich eine der Parteien jedoch weitere (straf- oder zivilrechtliche) Schritte vorbehält

(.....) Beschuldigte/r und Opfer kamen zu einer einvernehmlichen und abschließenden Regelung

58. Art der vereinbarten Leistungen des/der Beschuldigten an den/die Geschädigte/n: (Mehrfachnennungen möglich)

keine

Entschuldigung

Geschenk

Rückgabe einer entwendeten Sache

Schmerzensgeld, in Höhe von: DM

Arbeitsleistungen für das Opfer

gemeinsame Aktivität mit Opfer

Sachdenersatz, in Höhe von: DM

Sonstiges, bitte nennen:

59. Erfüllung der vereinbarten Leistungen: (s. Frage 58)

vollständig

teilweise

überhaupt nicht

Leistungen werden z.Zt. noch erbracht

entfällt (s. Frage 58)

60. Art der Verfahrenserledigung:

Einstellung durch StA

Einstellung durch Richter/in ohne Hauptverhandlung

Einstellung durch Richter/in mit Hauptverhandlung

Urteil

Sonstiges, und zwar:

ungeklärt

61. Rechtliche Grundlage der Verfahrenserledigung: (§§, Gesetz)

62. Berücksichtigung des TOA durch die Justiz:

TOA als alleinige Reaktion

TOA mit zusätzlicher Sanktion (s. Frage 63)

Ersatzsanktion nach mißglücktem TOA (s. Frage 63)

nicht bekannt

63. Wenn zusätzliche oder Ersatzsanktionen; welche wurden verhängt: (Mehrfachnennungen möglich)

Art der Sanktion nicht bekannt

Ermahnung

Verwarnung

Arbeitsstunden; Anzahl:

Sonstige Weisungen, und zwar:

Geldbuße, in Höhe von: DM

Geldstrafe, Tagessätze:

Kurz-, Freizeitarrrest

Dauerarrest

Ungehorsamsarrest

Freiheitsstrafe mit Bewährung

Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Sonstige, und zwar:

64. Wurde ein Opferfonds in Anspruch genommen?

nein

ja, in Höhe von: DM

kein Opferfonds vorhanden

Falls ja, in welcher Form: zinsloses Darlehn Beschuldigter leistet gemeinnützige Arbeit Sonstiges, bitte nennen:

DBH MATERIALIEN
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.
ISSN 0938-9474

Heft 1:
Das Projekt DIE WAAGE Köln
1990, 96 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 2:
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Nürnberg, 10. März 1989
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 3:
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre
Hilfen durch die Fördervereine,
Interview mit Maria Regina Zurnieden,
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld
und Theo Quadt
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-

Heft 4:
Dokumentation der Regionalkonferenz
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Berlin, 21. Mai 1990
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 5:
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen
und Diskussionen um Straffälligen- und
Bewährungshilfe
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 6:
Wolfgang Lohner
Bewährungs- und Entlassenenhilfe
in der ehemaligen DDR
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 7:
40 Jahre Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Essen e.V.
- Eine Chronik -
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 8:
Verein zur Förderung der Bewährungs-
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):
Armut - Herausforderung für Sozial-
arbeit und Justiz -
Dokumentation der Fachtagung
am 24. April 1991
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 9:
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-

Heft 10:
Umgang mit Sexualstraftätern
- Tagungsdokumentation -
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 11:
Hartmut Rupprecht
Straffälligkeit bei jungen Menschen
als Ausdruck sozialer Entmutigung
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 12:
Professor Hanspeter Damian
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 13:
Jörg Sommer
Energie durch Frustration?
Entwicklung, Darstellung und Kritik des
Human Social Functioning
nach Eugene Heimler
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-

Heft 14:
Hartmut Gerstein
Siegburger Schuldnerberatung
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 15:
integrationshilfen e.V.
Sprungbrett, Projektbericht
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 16:
Barbara Franke
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

Heft 17:
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz
in Schleswig-Holstein
(Bericht der Reformkommission)
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)
Schutzgebühr: DM 15,-

Heft 18:
Professor Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg
(Begleitforschungsbericht)
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-